

APRIL
2009

justament

Die Karriere-Zeitschrift für Juristen

Lausige Zeiten?

Medien-, Marken- und Urheberrecht
im Blickpunkt



Jagd auf Raubkopierer
Juristen in Medienverbänden
Instrumente des Presserechts
Erlebnis China

Mit einem Spezial zum
Kapitalmarktrecht

»...uneingeschränkt zu empfehlen.«

FA f. ArbR Volker Wagner, in: Fachanwalt Arbeitsrecht, 9/2006, zur 1. A.

Das bewährte Werk

stellt das Arbeitsrecht komplett, kompakt und praxisorientiert dar. Checklisten, Formulierungsvorschläge und Muster bieten effektive Arbeitshilfen für Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen und »Personaler«. Auch als Ausbildungslektüre für den Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht ist das Werk bestens geeignet.

Der Inhalt:

- Arbeitsrechtliches Mandatsverhältnis
- Statusfragen
- Begründung des Arbeitsverhältnisses
- Arbeitspflichten
- Arbeitsentgelt
- Urlaub
- Nebenpflichten im Arbeitsverhältnis
- Betriebliche Altersversorgung
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Betriebsübertragungen, Betriebsänderungen
- Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat
- Fremdpersonaleinsatz
- Tarifvertragsrecht
- Teilzeitarbeit und Geringfügige Beschäftigung
- Arbeitsgerichtsverfahren
- Dienstverhältnis des GmbH-Geschäftsführers
- Mediation im Arbeitsrecht



Die 2. Auflage

bietet den Stand August 2008 und berücksichtigt u. a. das Pflegezeitgesetz, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Alters-einkünftegesetz sowie die Änderungen im Tarifvertragsrecht und im Bereich des Fremdpersonaleinsatzes. Neu aufgenommen wurde ein Beitrag zum Dienstverhältnis des **GmbH-Geschäftsführers**.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-57396-5
Münchener Anwalts Handbuch Arbeitsrecht
2. Auflage. 2009. LXV, 2535 Seiten. In Leinen € 148,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____ 153620

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt.
Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



Im Schatten der Krise

■ Von jeher übt die Medienbranche eine große Anziehungskraft auf Berufsanfänger, gerade auch auf junge Juristen aus. Sie verspricht Dynamik und Abwechslung und stellt sich so als willkommene Alternative zu vielen eher nüchternen juristischen Tätigkeitsfeldern dar. Zudem gewinnen in einer immer komplexer und technisierter werdenden Wirtschaftswelt auch die verwandten Gebiete des Marken- und Urheberrechts an Bedeutung. Um diese und andere Entwicklungen geht es in der vorliegenden Ausgabe unserer justament: Von der Jagd auf Raubkopierer bis zur Parodie im Urheberrecht, vom Gesetz zum geistigen Eigentum bis zu den Instrumenten des Presserechts – unsere Autoren haben die Thematik in gewohnter Weise kompetent und anschaulich aufgearbeitet. Hinzu kommt diesmal noch aus aktuellem Anlass – als Ersatz für unsere Februar-Ausgabe, die leider nicht erscheinen konnte – ein Spezial zum Kapitalmarktrecht.

Ja, auch uns hat die derzeit alles lähmende Krise nicht verschont. Unser nächstes Heft wird erst im Spätsommer erscheinen. Aber in unserem Internet-Auftritt wird sich in naher Zukunft einiges verändern. So werden viele unserer beliebten Rubriken (z.B. Pinars Tagebuch) online weitergeführt. Es lohnt sich also, zur Überbrückung immer mal wieder auf www.justament.de vorbeizuschauen.

Und hier noch der diesmal beste Studentenwitz, eingereicht von justament-Leserin Galena Hristova: Die Aufgabe: „Lernen Sie das Telefonbuch einer Großstadt auswendig!“ Der Sozialwissenschaftler fragt: „Warum?“ Der BWLER fragt: „Was krieg ich dafür?“ Und der Mediziner fragt: „Bis wann?“ – Preisfrage an alle: Was fragt der Jurist? Vorschläge hierzu oder weitere Studentenwitze bitte an: justament@lexion.de!



Viel Spaß beim Lesen wünscht

Thomas Claer



■ Titel

Pinar Karacinar
Expedition durch den „Normenschungel“ 5

Constantin Körner
Mit Recht in der Nähe zur Politik 6

Hans-Peter Anlauf
Ein Kurzeinstieg ins Presserecht 7

Patrick Mensel
Mit dem Zweiten sieht man online 8

Sven Heller
Das Kunstrecht im Medienrecht 9

Hans-Peter Anlauf
Die Regulierung des Plagiatismus 10

Constantin Körner
Im Kampf gegen Urheberpiraten 11

Nino Goldbeck
Die Parodie im Urheber- und Medienrecht 12

Patrick Mensel
Die Abmahnwelle und die Staatsanwaltschaften 13

■ Spezial zum Kapitalmarktrecht 14-20

■ Recht persönlich

Der Justament-Fragebogen
Diesmal mit: Prof. Dr. Konrad Redeker 21

■ Ausbildung

Klaus Lüftenegger
Das Erlebnis China 22

Sofia Nikopoulos
Angenehm, freundlich, professionell 23

Joachim Bokor
Mehr Fitness für den Arbeitsmarkt 24

■ und danach

Constantin Körner
Vernetz dich! 25

■ Kanzleireport

Inessa Molitor
Es muss auch menschlich passen 26

■ Literatur

Rezensionen 27-32

■ Scheiben vor Gericht 33

■ Drum herum 36-38

■ Service

Editorial 3
Impressum 4
Steuertipps für Referendare reloaded 34
Aus dem Tagebuch einer Rechtsreferendarin 35
Die justament Klausur 35

■ Das günstige justament-Jahresabo

Name, Vorname

PLZ/Ort/Straße

Telefon

Faxen oder schicken Sie diesen Coupon an:
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030-81 45 06-0 · Fax: 030-81 45 06-22

Ich wünsche

die nächste Ausgabe für € 4,- inkl. MwSt.

ein Jahresabo für € 18,- inkl. MwSt.
zzgl. Versand

Zahlung jeweils per Rechnung

Unterschrift

Impressum

Verlag
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Verantwortlicher Redakteur
Dr. Thomas Claer, justament@lexxion.de

Ständige Mitarbeiter
Jaroslawa Gall, Pinar Karacinar, Vivian Keßels, Constantin Körner, Insa Malberg, Patrick Mensel, Inessa Molitor, Silke Renner, Nyree Putlitz, Christiane Tozman

Layout, Titel, Grafik
Christiane Tozman, tozman@lexxion.de
Titelbild: Isabelle Eggler

Anschrift der Redaktion
justament, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon 030 - 81 45 06 - 0 · Fax 030 - 81 45 06 - 22
redaktion@justament.de · www.justament.de

Manuskripte
Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme, Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen. Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche Verlagsrecht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern auch für etwaige andere, z. B. elektronische Formen der Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen.

Anzeigen
Micheline Andreae, m.andreae@lexxion.de

Erscheinungsweise: jeden zweiten Monat

Bezugspreise: Jahresabonnement € 18,- inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten, kostenfreie Verteilung an Referendare und Studenten.

Druck: Friedr. Schmäcker GmbH, Lönningen
ISSN 16 15-48 00

Gründungs-herausgeberin ist Susann Braecklein

Expedition durch den „Normendschungel“

Eine kleine Einführung ins Medienrecht

■ Pinar Karacinar

Medien leisten einen entscheidenden Beitrag zur demokratischen Willensbildung und besitzen eine sehr lange Tradition. Bereits Anfang des 17. Jahrhunderts wurden Bekanntmachungen und Neuigkeiten durch Zeitungen verbreitet. Die vermutlich erste Zeitung ist die Straßburger „Relation“, die 1605 erstmals erschienen ist. Danach begann der unaufhaltsame Aufstieg der Medien. Es entstanden zunächst Filme, gefolgt von Hörfunk und Fernsehen.

Medien sind aus unserem Alltag überhaupt nicht mehr wegzudenken. Für die meisten Menschen ist es fast unvorstellbar, einen ganzen Tag lang ohne Medien auszukommen. Vor allem hat sich der Fernseher zu einem Leitmedium entwickelt. Dabei sind die Informationsmöglichkeiten heutzutage vielfältiger denn je. Zu den „Medien-Klassikern“ gehören immer noch die Tageszeitung zur morgendlichen Tasse Kaffee, die Radionachrichten auf dem Weg zur Arbeit im Auto oder die allabendliche Tagesschau im Fernsehen. Darüber hinaus hat sich mit dem Einzug der „Neuen Medien“ die Bandbreite der Medien stark erweitert. Insbesondere die jüngere Generation nutzt das Internet, um sich regelmäßig zu informieren. Neben ihrer Funktion als bedeutsamer Faktor für die Kultur haben Medien aber auch eine immense wirtschaftliche Bedeutung.

Der Jurist, der sich Medien betrachtet, sieht hingegen auch immer gleichzeitig die damit einhergehenden rechtlichen Probleme. Durfte das Foto von Caroline von Hannover ohne ihre Zustimmung überhaupt in dem Hochglanzmagazin abgedruckt werden? Darf Stefan Raab in seiner Sendung „TV Total“ Ausschnitte aus dem Programm anderer Sender verwenden? Müssen Webradios in Deutschland lizenziert werden? Hat man bei Vertragsabschlüssen im Internet ein Rücktrittsrecht? Muss man für internetfähige PCs Rundfunkgebühren bezahlen?

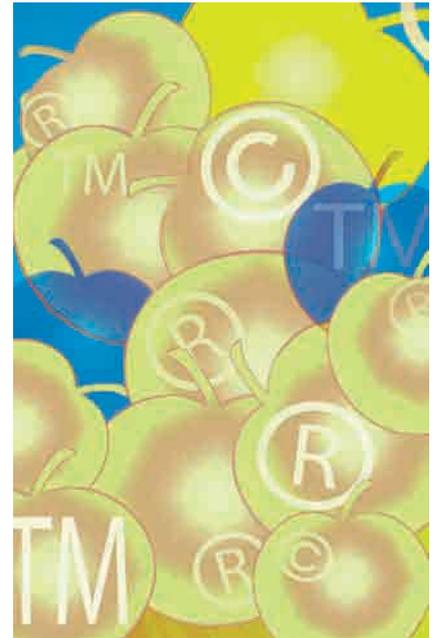
Überall, wo Medien entstehen und genutzt werden, ergeben sich rechtliche Problemfelder und juristische Fragestellungen. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, was Medienrecht denn überhaupt ist und unter welches Rechtsgebiet Medienrecht fällt. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht einfach, da es kein Mediengesetz

gibt, in dem alle medienrelevanten Normen geregelt sind. Zudem fehlt es an einer allgemeinen Definition

des Begriffs „Medienrecht“. Dies liegt auch daran, dass ganz unterschiedliche Sachverhalte vom Medienrecht erfasst werden.

Blickt man in die Vorschriftensammlung Medienrecht von Frank Fechner, welche eine Zusammenfassung der wichtigsten medienrechtlichen Gesetze enthält, bekommt man einen Eindruck, wie breit das Medienrecht gefächert ist. Angefangen vom Grundgesetz, Europarecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Strafrecht, Datenschutz, Jugendschutz, Presserecht enthält die Sammlung Vorschriften bis hin zum Rundfunkrecht, Filmrecht und Multi-Mediarecht.

Unumstritten ist, dass es sich dabei um eine so genannte „Querschnittsmaterie“ handelt. Im Metzler Lexikon Medientheorie/Medienwissenschaft heißt es: „Der relativ neue Begriff Medienrecht bezeichnet keine Rechtsdisziplin im systematischen Sinne, sondern versucht als Sammelbegriff die über alle Teilbereiche des öffentlichen, Zivil- und Strafrechts verstreuten relevanten Tatbestände im Sinne eines Mantels zusammenzufassen“. Mit anderen Worten heißt das, dass alle Sachverhalte, die einen Medienbezug haben, unabhängig davon, ob sie dem Zivilrecht, Strafrecht oder öffentlichen Recht zuzuordnen sind, darunter fallen. Grundlage ist in den meisten Fällen die in Artikel 5 Grundgesetz geschützte Meinungs- und Informationsfreiheit in ihrer Ausprägung als Recht der Massenmedien und Massenkommunikation. Darunter fallen insbeson-



dere das Recht der Presse, des Rundfunks und des Films.

Die Regelungsziele des Medienrechts sind die Gewährleistung einer allgemein zugänglichen Kommunikationsinfrastruktur, die Sicherung der Meinungsvielfalt, der Schutz der Mediennutzer, Daten- und Jugendschutz und der Schutz geistigen Eigentums.

Darüber hinaus hat das Medienrecht eine ausgeprägte internationale Dimension. Es wird nicht nur durch nationale Normen bestimmt, da neue Medien grenzüberschreitend wirken. Rundfunkwellen oder die Satellitenverbreitung von Fernsehprogrammen machen nicht an Landesgrenzen halt. Grundfreiheiten wie die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, die im EG-Vertrag stehen, spielen beispielsweise für die Regelung von Medien eine wichtige Rolle. Das hat zur Folge, dass die Kenntnis europarechtlicher Grundlagen für Juristen, die sich mit Medienrecht beschäftigen, unbedingt erforderlich ist. Wichtig ist für den Medienrechtler auch das Verständnis für technische Zusammenhänge neuer Medien. Vor allem im Hinblick auf die zunehmende und rasante Entwicklung der neuen Medien. Um dieser rasanten Entwicklung des Medienrechts gerecht zu werden, bieten immer mehr Universitäten und Fachhochschulen Zusatzangebote zu medienrechtlichen Themen an.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Medienrecht mit seiner großen Bandbreite an Rechtsgebieten nicht nur eine sehr spannende Materie für Juristen mit Medien-Affinität ist, sondern auch für Juristen, die sich gerne breit gefächert aufstellen.

Mit Recht in der Nähe zur Politik

Als Verbandsjurist in der Computerspielebranche

■ *Constantin Körner*

Schon von der Lobia, der Vorhalle, des Römischen Senats, ist überliefert, dass es dort Vertreter verschiedener Gruppen aus dem Volk gegeben habe. Diese erinnerten die Parlamentarier an die Möglichkeit ihrer Abwahl, um so eine Form der Kontrolle auszuüben, aber auch Vorteile für ein bestimmtes Verhalten in Aussicht zu stellen. Zwar gibt es Lobbyisten, wie sie in Anlehnung an diese Überlieferung noch immer heißen, auch noch heute. Aber mit dem Aufenthalt in irgendwelchen Parlamentsvorhallen hat deren spannende Arbeit nicht mehr viel zu tun.

Mit dem Aufenthalt in irgendwelchen Parlamentsvorhallen hat die Arbeit nicht mehr viel zu tun.

Interessen vertreten, Bewusstsein schaffen

„Einerseits ist es meine Aufgabe, die Interessen der Computerspielentwickler gegenüber der Politik, also dem Parlament, Ministerien und anderen Verbänden, zu vertreten. Umgekehrt aber auch, innerhalb der Entwicklercommunity deutlich zu machen, dass sich der Staat auch positiv für uns einsetzt. Denn der durchschnittliche Entwickler ist bislang zweimal mit dem Staat in Kontakt gekommen: Nämlich mit dem Finanzamt und dem Jugendschutz! Aber das Bewusstsein, dass es auch staatliche Stellen gibt, die unsere Branche positiv fördern und fordern, ist noch nicht weit genug verbreitet“, formuliert Rechtsanwalt Dr. Malte Behrmann seine Funktion bei GAME e.V. Er ist seit 2003 der Geschäftsführer „Politik“ dieses Bundesverbandes der Entwickler von Computerspielen, in

dem u. a. die Moorhuhn-Macher von phenomedia oder die Spiele-Tochter von RTL vertreten sind.

Dass die Tätigkeit eines Verbandsjuristen wirklich nichts mit Parlamentsvorhallen zu tun hat, zeigt schon sein vielseitiger Arbeitsalltag: „Typischerweise stehen vormittags viele Emails oder Telefonkonferenzen mit Vertretern von Ministerien oder anderen Verbänden an. Mittags treffe ich mich zu Geschäftsessen mit Mitarbeitern von Bundestagsabgeordneten oder mit Journalisten. Danach mache ich mich an die Ausarbeitung von Papieren oder Vorträgen, die ich etwa gegenüber von Ministerien halte.“

Praktischer, als es das Jurastudium vermittelt

Bereits während seines Jurastudiums, das Behrmann in Bonn und München absolvierte, suchte er die Nähe zur Politik. So war er für mehrere Jahre als studentische Hilfskraft für einen Bundestagsabgeordneten tätig: „Von Außenstehenden werden Prozesse im politischen Betrieb häufig überbewertet. Dabei ist Politik viel praktischer, als es einem das Jurastudium vermittelt.“ Deshalb fällt sein Erfolgsrezept für angehende Verbandsjuristen ganz eindeutig aus: „Wer meint, sich nur durch ein Jurastudium für die Verbandsarbeit zu qualifizieren, irrt sich gewaltig! Am besten engagiert man sich schon während des Studiums politisch – egal, ob in einer Partei, im Studentenparlament oder in seiner Kommune. Man muss einfach selbst politisch aktiv gewesen zu sein, um das notwendige Verständnis zu erlangen. Denn die Verbandsarbeit erfordert weniger Wissen als viel mehr Know-how!“ Ist man aber erst einmal als Verbandsjurist tätig, kann die erforderliche Zusatzqualifikation schnell in ein Ausschlusskriterium umschlagen: „Es ist nicht sinnvoll oder sogar kontraproduktiv, dann noch weiter aktiv zu sein.“ Zu leicht

könnte der Verdacht von Interessenkollisionen entstehen.

Computerspielebranche: vom Schmutzkind zum Förderpreis

Rechtspolitisch beschäftigen Behrmann derzeit ganz konkret Themen wie Maßnahmen gegen Urheberrechtspiraterie, Jugendschutz oder eben die finanzielle Förderung der Computerspielebranche seitens der öffentlichen Hand. Gerade beim Thema Spieleförderung wird der 37-Jährige leidenschaftlich und gibt so einen Einblick in die Besonderheiten der Spielebranche: „Die Kosten alleine für die Entwicklung eines Spieles sind um ein Zehnbis Zwanzigfaches höher als im Film. Um ein Filmprojekt zu starten, brauche ich ein Entwicklungsbudget von vielleicht real 30.000,- €. Im Spiel ist es anders. Da muss ich gleich einen Prototypen des Spiels herstellen, weil man ohne einen Prototypen keinen Publisher gewinnen kann. Das heißt, man muss als Spieleentwickler einen kompletten Level auf eigene Kosten produzieren. Erst dann kann man sich von einem Publisher die Erstellung der restlichen Level finanzieren lassen. Ich glaube,

dass man die Diskussion um Spieleförderung umdrehen muss. Man muss ganz klar sagen, dass Computerspiele

ein kulturelles Medium sind und dass sie immer stärker zu einem kulturellen Leitmedium werden. Die Kritik an Spielen ist ja nicht neu. Man hat diese Abneigung gegen neue Medien wie Kino oder Fernsehen in der Vergangenheit bei fast jedem Medium gehabt.“ So ist die Spieleförderung für Behrmann auch ein Beispiel für Erfolge seiner Verbandsarbeit: „Nachdem die Politik noch vor wenigen Jahren heftig über ein Verbot für so genannte Killer-Spiele diskutiert hat, wurde im Oktober letzten Jahres die Einführung des „Deutschen Computerspielepreises“ beschlossen, der vom Bundestag, der Bundesregierung und der Computerspielebranche gemeinsam getragen wird.“ Gerade wegen solcher Ergebnisse steht für ihn der Reiz der Verbandsarbeit fest: „Man kann gestalten!“

Wer meint, sich nur durch ein Jurastudium für die Verbandsarbeit zu qualifizieren, irrt sich gewaltig!



Foto: Website Malte Behrmann

Malte Behrmann

Ein Kurzeinstieg ins Presserecht

Wieso die Presse doch nicht (ganz) allmächtig ist

■ Hans-Peter Anlauf

Darf BILD Fotos vom ehemaligen RAF-Terroristen Christian Klar vor dem Berliner Ensemble abdrucken? Dürfen Printmedien „identifizierend“, d.h. mit Bild und Namensnennung über mutmaßliche Täter von Verbrechen berichten? Darf die Presse reißerisch bloßstellend Opfer von Katastrophen „an die Öffentlichkeit zerren“? Diese Fragen, auf die die Antworten (möglicherweise) klar zu sein scheinen, kann man nur klassisch juristisch beantworten: Es kommt darauf an. Und worauf kommt es an? Auf den Einzelfall. Das Presserecht ist nämlich äußerst kasuistisch geprägt, da sich die Medien bei der Ausübung ihrer Funktionen stets in einem Spannungsfeld zwischen der Äußerungsfreiheit und dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bewegen.

Eines ist klar: Die (Print-)Medien sind mächtig. Das ist grundsätzlich auch gut so, weil ohne starke und freie Medien und insbesondere ohne eine freie Presse kaum eine funktionierende Demokratie möglich wäre. Deshalb gewährleistet Art. 5 GG nicht nur die Meinungsäußerungsfreiheit, sondern auch und insbesondere die Pressefreiheit. Den Verfassungsvätern war aber auch klar, dass sich die Pressefreiheit nicht schrankenlos entfalten darf. Fehler in der Berichterstattung, insbesondere gekoppelt mit der Bloßstellung von Individuen oder auch Firmen, können fatale Folgen haben und zu einer David-Goliath-Situation führen. Eine ungehemmte Berichterstattung kann durchaus Existenzen vernichten. Um das zu vermeiden, bestimmt Art. 5 GG, dass Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit ihre Grenzen in den allgemeinen

Gesetzen, den Jugendschutzbestimmungen und dem Recht der persönlichen Ehre finden sollen.

Vor diesem Hintergrund kommt es entscheidend darauf an, dass Journalisten ihre publizistischen Sorgfaltspflichten erfüllen, ferner darauf, dass stets eine Einzelfallabwägung getroffen wird zwischen der Presse- und Berichterstattungsfreiheit und den möglicherweise im Raum stehenden Persönlichkeitsrechten desjenigen, über den berichtet werden soll. Dies soll die Verletzung der Rechte von Betroffenen verhindern. Der Journalist muss daher Berichterstattungen desto stärker auf ihre Fundiertheit überprüfen, je stärker er damit in die Persönlichkeitsrechte und insbesondere die Privat- und Intimsphäre eines Betroffenen eingreift. Bei der Veröffentlichung von Fotos von Personen ist zu prüfen, ob die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Betroffene sind stets um eine Stellungnahme zur Berichterstattung zu bitten. Die Persönlichkeitsrechte sind sehr weit gefasst und beinhalten zum Beispiel und insbesondere das sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder das Recht am eigenen Wort, Namen und Bild.

Sicherlich wird das Gros der Journalisten bemüht sein, der journalistischen Berufsethik und den gesetzlichen Anforderungen an den journalistischen Beruf zu entsprechen. Gleichwohl gibt es viele presserechtliche Fälle, in denen es um Verstöße gegen die oben skizzierten Pflichten geht. Um zu vermeiden, dass es zur oben angesprochenen David-Goliath-Situation kommt, in der der einzelne Betroffene der Presse schutzlos ausgeliefert ist, sieht das Presserecht richtigerweise verschiedene Instrumente vor, die Betroffene zu ihrer presserechtlichen Verteidigung nutzen können. Es handelt sich dabei um die folgenden: Gegendarstellung, Unterlassung, Widerruf und Richtigstellung. Insbesondere die Senate für Pressesachen der (Ober-)Land(es)gerichte Hamburg und München sowie des Landgerichts und Kammergerichts Berlin befassen sich immer wieder mit den genannten Rechtsfiguren und bilden das Presserecht durch eine teils stringent überzeugende, teils aber auch immer wieder überraschende Rechtsprechung fort. Dabei gibt es auch



Axel-Springer-Haus in Hamburg

regionale Unterschiede, ähnlich wie im Wettbewerbsrecht.

Am bedeutendsten ist die Gegendarstellung, die als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angesehen wird. Sie erfordert nämlich keine Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Berichterstattung, d.h. sie ist unabhängig von deren Wahrheit oder Unwahrheit und stellt auf diese Weise die „Waffengleichheit“ zwischen Zeitung und Betroffenen her. Die Gegendarstellung hat sich ausschließlich gegen Tatsachenbehauptungen zu richten, d.h. nicht gegen Meinungen und muss einen konkreten Bezug zur beanstandeten Berichterstattung aufweisen sowie eine persönliche Betroffenheit des Anspruchstellers. Unterlassungsansprüche können sich gegen unwahre Tatsachenbehauptungen richten, ferner gegen wahre aber (persönlichkeits-)rechtsverletzende Tatsachenbehauptungen und schließlich gegen Meinungsäußerungen, die eine sog. „Schmähekritik“ darstellen, also z.B. beleidigend sind. Widerruf und Richtigstellung sind schließlich Erklärungen eines Printmediums, dass eine bereits veröffentlichte Tatsachenbehauptung unwahr ist. Die Richtigstellung ist eine mildere Form des Widerrufs, da sie keinen vollständigen Widerruf einer Berichterstattung bedeutet, sondern lediglich die Abgabe einer richtigstellenden Erklärung ist.

Ein Wort zum Schluss: Als Justitiar bei der Augsburger Allgemeine kann ich Folgendes bestätigen: Presserecht ist nicht nur ein juristisch anspruchsvolles, sondern auch ein kreatives und spannendes Rechtsgebiet.



Gebäude der Augsburger Allgemeinen

Mit dem Zweiten sieht man online

Die Online-Expansion der Öffentlich-Rechtlichen

■ Patrick Mensel

Es war eine Frage der Zeit, bis die Öffentlich-Rechtlichen das Internet für sich entdecken würden. Ein reichhaltigeres Angebot, besseres Ranking in den Suchmaschinen und die längst fällige Reaktion auf das Web 2.0, das Interaktivität in eine neue Dimension geführt hatte, machten einen Ausbau ihrer Internetauftritte unumgänglich. Welcher Zeitpunkt wäre hierfür besser gewesen als die Internationale Funkausstellung, die Jahr für Jahr die digitale Medienwelt gekonnt in Szene setzt? Der Start der ZDF-Mediathek wurde 2007 mit Spannung erwartet, waren doch die Pläne, Sendungen nach Ausstrahlung im Internet zum Abruf bereitzustellen, ein willkommenes Angebot. Die ARD hatte zu diesem Zeitpunkt bereits lange zuvor die Tagesschau online gestellt und war ebenfalls dabei, ein themenübergreifendes Videoportal zu schaffen. Die Mediathek, die von der Nutzung her gesehen einer Programmzeitschrift nachempfunden ist, enthält alles, was das Herz des Zuschauers begehrt. Aber nicht nur das. Der Ausbau hat mit „Ihre Frage nach Berlin“ sogar YouTube'sche Ausmaße erreicht, da der Zuschauer seine mit der Videokamera aufgezeichnete Frage via Internet an die Tagesschau verschicken kann. Die Antworten der Politiker auf die interessantesten Fragen werden natürlich auch per Video-Stream bereitgestellt.

Argwohn der Privaten und Verleger

Auf diesen Vorstoß reagieren Zeitungsverleger und Privatsender besonders empfind-

lich, fühlen sie sich doch langsam aus dem Markt gedrängt. Besonders das schwache Anzeigengeschäft lässt sie erzittern und dementsprechend heftig ist auch der Gegenwind aus ihren Reihen gegen diese Vorhaben. Sie befürchten eine Wettbewerbsverzerrung, da ihre werbefinanzierten Einnahmen nicht mit den GEZ-Gebühren der ARD und des ZDF Schritt halten können. In wirtschaftlich guten Jahren - wie 2006 - verzeichnet das meistbesuchte deutsche Nachrichtenportal Spiegel Online einen Umsatz von 15 Millionen Euro. Im Vergleich dazu erhalten ARD und ZDF 7 Milliarden Euro jährlich, denen eine frühere Selbstverpflichtung zu Grunde lag, nicht mehr als 0,75 Prozent dieser Gebühren für das Internetangebot einzusetzen. Allerdings bleibt immer noch eine Summe von mehr als 52 Millionen Euro übrig. Dies stellt ein solch großes Gefälle dar, dass der Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger Dietmar Wolff sogar von einer „Enteignung“ der Verleger spricht. Die Angst der Privaten vor der grenzenlosen Ausbreitung der gebührenfinanzierten Kontrahenten ist groß. Der Umbau der Kanäle EinsExtra und ZDF Infokanal zu quasiähnlichen Nachrichtensendern bereitet N24 und n-tv große Sorgen um ausbleibende Investitionen, da die beiden Kanäle bereits diesen eng abgegrenzten Markt besetzen. Auf Regionalebene ist die Präsenz der Öffentlich-Rechtlichen bereits viel weiter ausgebaut. Schon jetzt haben einige regionale Zeitungsverleger unter dem vielfältigen Internetangebot des WDR zu leiden.

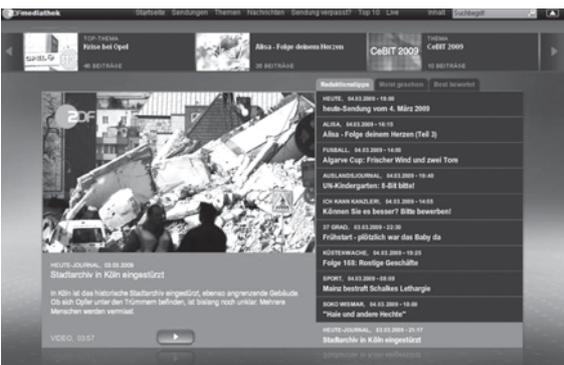
Umstrittener Kompromiss

Die Klärung der Verhältnisse zwischen Fernsehen, Hörfunk und Internet einerseits und denen der Privaten und Öffentlich-Rechtlichen andererseits ist Aufgabe der Ministerpräsidenten, die im Dezember letzten Jahres den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterschrieben haben. Vorausgegangen war das Beihilfeverfahren der Europäischen Kommission wegen deutscher Rundfunkgebühren, das 2006 unter diversen Bedingungen eingestellt wurde. Brüssel gibt sich mit dem neuen Regelwerk zufrieden. Die Sieben-Tage-

Frist innerhalb der Online-Sendungen aus dem Netz genommen werden müssen - für Großereignisse nur 24 Stunden - und der strikte Sendungsbezug der Angebote machen Partner- oder Tauschbörsen, Musikdownloads und Ähnliches unmöglich. Weiterhin wird ein Drei-Stufen-Test eingeführt, dem alle Inhalte unterzogen werden. Hier wird unter anderem geprüft, ob dem Kriterium des „publizistischen Mehrwerts“ genüge getan wird und auf was genau sich der finanzielle Aufwand der Angebote beläuft. Eine Neuregelung, die sicher im Sinne der Privaten ausfallen könnte, wenn man von der Zuständigkeit der Prüfung absieht. Diese ist nämlich den internen Aufsichtsgremien der Sender, also den Rundfunk- und Fernsehräten übertragen. Erste Prüfungen, beispielsweise für die NDR-Mediathek, riefen auch gleich die Privaten auf den Plan, deren Bedenken von der Europäischen Kommission geteilt werden. Auch sie würde auf externe Prüfer setzen, die aber wegen der bereits jetzt schon hoch angestiegenen Kosten für die Öffentlich-Rechtlichen nur schwer tragbar sein würden. Die Mehrkosten der Neuregelungen sollen sich allein in diesem Jahr auf 1,25 Millionen Euro belaufen.

Der Streit geht in die zweite Runde

Der Staatsvertrag ist aber keineswegs ein Sieg für die Öffentlich-Rechtlichen. Erste Konsequenzen spürte auch schon der WDR, der sein Internet-Archiv mit hunderten von Kochrezepten aus dem Angebot genommen hat. Die Öffentlich-Rechtlichen fürchten einen erheblichen Verwaltungsaufwand auf sich zukommen und sehen sich im Positionskampf um das Internet mit erheblichen Nachteilen konfrontiert. Außerdem wurden die Rechte für eine zeitlich längere Nutzung erworben, so dass dies einer effektiven Gebührennutzung im Sinne der Zahler zuwiderläuft. Der SWR-Justiziar Hermann Eicher kündigte bereits Streit mit den Privaten an. Bevor der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 1. Juni in Kraft tritt, müssen noch die Landesparlamente zustimmen. Jedenfalls wird der Konflikt darüber hinausgehen und die Gerichte noch lange Zeit beschäftigen.



Die ZDF-Mediathek

Das Kunstrecht im Medienrecht

Ein kurzer Überblick über ein prominentes Rechtsgebiet

■ *Sven Heller*

Man konnte in jüngster Zeit den Eindruck gewinnen, dass gleichbedeutend neben die ästhetischen Fragen der Kunst juristische Fragen des Kunstbetriebs getreten sind. Die Liste der Beispiele ist lang: Ob die von Damian Hirst unter Ausschluss seines Galeristen bei Sotheby's durchgeführte Auktion seiner gesamten Jahresproduktion, prominente Restitutionsfälle von sog. Raub- und Beutekunst wie Kirchners „Berliner Straßenszene“ und die Plakatsammlung Sachs oder zuletzt der Kauf zweier Bronzetierköpfe durch einen chinesischen Bieter, der nunmehr unter dem Hinweis auf den durch Plünderung des Pekinger Sommerpalastes im Jahr 1860 erfolgten „Raub der Skulpturen vom chinesischen Volk“ die Zahlung des aufgerufenen Kaufpreises in Höhe von 31 Millionen Euro verweigert, stets hat es den Anschein, als würden in der Kunst nicht mehr Fragen des Geschmacks dominieren, sondern Rechtsfragen und als hätte sich im Gleichschritt mit diesem Bedeutungszuwachs das sog. Kunstrecht als eine neue, eigenständige Gattung innerhalb des Medienrechts etabliert.

Prominenz des Kunstrechts

Dabei ist es nicht so, dass jene Rechtsquellen, die allgemein unter dem weiten Begriff „Kunstrecht“ zusammengefasst werden, sich, wie etwa das Telekommunikationsrecht, überhaupt erst aufgrund neuartiger technischer Anwendungsmöglichkeiten entwickelt oder sich wie z.B. der Jugendschutz in den Medien geschlossen aus einer sozialen Notwendigkeit ergeben hätten. Die gegenwärtige Prominenz des Kunstrechts entspringt auch weniger aus dem für Juristen interessanten Zusammenspiel verschiedener, z.T. seit Langem bestehender Rechtsfelder, als vielmehr aus einer dem jahrelangen Boom an den internationalen Kunstmärkten entsprechenden gesteigerten Nachfrage nach Rechtsberatung und juristischer Expertise auf diesem Feld. Insbesondere wegen der internationalen Dimension des Kunstbetriebs und der Besonderheit des Kunstwerks – freilich entgegen der Auffassung Andy Warhols – doch mehr zu sein als bloße Handelsware, verbirgt sich hinter dem schillernden



Heftig diskutiert: Berliner Straßenszene von Ernst Ludwig Kirchner (1913)

Begriff „Kunstrecht“ eine schier unübersehbare Querschnittsmenge nationaler und internationaler gesetzlichen Regelungen mit unterschiedlichen Schutzrichtungen, so etwa das Urheberrechtsgesetz und das Kunsturhebergesetz als nationale Regelungen mit der Absicht den Künstler und sein Werk immateriell zu schützen oder versicherungsrechtliche Regelungen, wie das VVG, welche, soweit überhaupt möglich, den dem Kunstwerk materiell beigemessenen Wert absichern. Daneben bestehen außer den allseits bekannten verfassungsrechtlichen Grundlagen des Kunstschutzes, öffentliche-rechtliche Regelungen, wie das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultgSchG), das die Ausfuhr von Kunstwerken aus Deutschland regelt, bis hin zu den Denkmalschutzgesetzen der Länder, die einer solchen ggf. entgegenstehen können. International regeln u.a. die Revidierte Berner Übereinkunft, das TRIPS-Abkommen, die Washingtoner Erklärung von 1998 (in Restitutionsfällen) oder das UNESCO-Kulturgutübereinkommen den Verkehr mit Kunst- und Kulturgütern. Spätestens bei der Verwertung der künstlerischen Leistung, also der Kunstvermarktung, greifen dann auch neben den genannten kulturspezifischen Regelungen selbstverständlich die „gewöhnli-

chen“ zivilrechtlichen Vorschriften ein. Dies umfasst die ganze Spannweite zivilrechtlicher Vorschriften vom Vertrags- bis zum Sachenrecht, so u.a. Fragen der Mängelhaftung bei gefälschten Kunstwerken, Fragen des gutgläubigen Erwerbs von gestohlenen Kunstgegenständen und daraus resultierend, Fragen der Verjährung im internationalen Zusammenhang, Fragen der (Dauer-)Leihe und Vermietung von Kunstwerken, Fragen zur Haftung von Kunstsachverständigen oder Fragen zur Rechtsnatur von Verträgen im Kunstbetrieb, wie z.B. des Galerievertrages, der sich vertragsrechtlich als Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgungsscharakter gemäß §§ 611, 675 Abs. 1 BGB darstellt.

Kein einheitliches Kunstrecht

Von einem einheitlichen Kunstrecht zu sprechen, fällt angesichts dieser Gemengelage rechtlicher Regelungen schwer. Und doch ist es angesichts der unaufhaltsamen Spezialisierung aller Rechtsgebiete auch hier geboten, die derart weite Materie kunstrelevanter Regelungen zumindest begrifflich zu vereinheitlichen, schon um eine Abgrenzung zu anderen Teilgebieten des Medienrechts zu erreichen. Ein einheitliches normativ-homogenes allein deutsches Kunstrecht wird sich auch in Zukunft wohl nicht herausbilden. Dies wird sich wenn aber auf internationaler Ebene auch unter dem Einfluss anderer Rechtskreise vollziehen, da eine Umkehrung des Kunstbooms auch angesichts der augenblicklichen Weltfinanzkrise, die auf den Kunstmärkten bisher allenfalls zu gesunden Korrekturen geführt hat, nicht absehbar ist. Die Aufgabe des Rechts der Kunst wird auch in Zukunft so oder so darin liegen, die Interessen aller „an der Kunst Beteiligten“ auszugleichen und gegeneinander abzuwägen, damit der Künstler in seinem gestalterischen Urteil stets absolut bleiben kann. So sind beide aufeinander angewiesen und zumindest in einem Punkt stehen sich Künstler und Juristen oftmals näher als beiden so sehr auf ihre Einzigartigkeit bedachten Gruppen lieb ist, denn nicht nur über Kunst kann man trefflich streiten – über Recht ebenso.

Die Regulierung des Plagiatismus

Eine Einführung in das Marken- und Urheberrecht

■ Hans-Peter Anlauf

Die Globalisierung und die internationale Vernetzung, der die Wirtschaft weltweit unterworfen ist, bringen allgemein eine Intensivierung des Konkurrenzdrucks mit sich. Kreativität und Erfindergeist sind daher umso wichtiger, um sich als Wirtschafts- und „Ideen“-Standort behaupten zu können. Dazu ist jedoch die Existenz gewerblicher Schutzrechte zwingend erforderlich, die u.a. im Marken-gesetz und dem Urheberrechtsgesetz geregelt sind, um „findigen Köpfen“ Schutz vor Plagiatismus sowie Produkt- und Markenpiraterie zu bieten, einer „Branche“, die weltweit auf dem Vormarsch ist. Diese beiden Gesetze setzen unterschiedlich an.

Marken schützen

Das MarkenG bietet die Möglichkeit, Marken als Schutzrecht gegen Missbräuche zu schützen. Dabei versteht man unter dem Begriff der „Marke“ grundsätzlich Kennzeichnungsmittel für Waren und Dienstleistungen, die dazu dienen, eine klare Unterscheidung von anderen Herstellern zu erreichen. Als Marke schutzfähig sind nicht nur Wörter, sondern auch Abbildungen, Logos oder Wort-Bild-Kombinationen, ferner Hörzeichen oder dreidimensionale Gestaltungen. Zwingende Voraussetzung für den Schutz einer Marke ist, dass sich diese grafisch darstellen lässt – ein Hörzeichen muss sich also z. B. in Notenblättern abbilden lassen. Weiter dürfen keine sog. Schutzhindernisse vorliegen. Darunter fallen insbesondere die sog. Freihaltebedürfnisse und das Fehlen hinreichender Unterscheidungskraft – letzterer Aspekt erklärt sich selbst. Freihaltebedürfnisse verhindern demgegenüber eine Markeneintragung, wenn sich Marken aus Zeichen oder Angaben zusammensetzen, die lediglich zur Bezeichnung der Art, Beschaffenheit, Herkunft etc. der Ware oder Dienstleistung dienen können. Beispielsweise wurde der Begriff „Bau-Medien-Zentrum“ für schutzunfähig erklärt.

Die Schutzfunktion von Marken gegen Plagiatoren, also Nachahmer, ist mithin die

Die Schutzfunktion von Marken gegen Plagiatoren, also Nachahmer, ist mithin die wichtigste Markenfunktion.



Eine starke Marke

wichtigste Markenfunktion. Daneben haben Marken auch eine Herkunftsfunktion, die den Verbraucher dazu bringt, die Marke z.B. mit einem bestimmten Hersteller in Verbindung zu bringen. Sie erfüllen ferner Garantiefunktionen, da sie dem Verbraucher Sicherheit hinsichtlich seines Vertrauens in die Qualität einer Ware oder Dienstleistung geben. Schließlich kommt Marken auch eine Werbe- und Unterscheidungsfunktion zu, da der Verbraucher anhand der unterschiedlichen Marken dazu befähigt wird, unterschiedliche

Markenprodukte von einander zu unterscheiden. Diese Aspekte zeigen, wie wichtig Marken für Wirtschaft und Handel sind.

Um Markenschutz zu erlangen, gibt es zwei Hauptwege: Marken werden primär beim Deutschen Patent- und Markenamt, München, oder dem Harmonisierungsamt für den Binnenverkehr in Alicante, Spanien, angemeldet. Dabei ist anzugeben, welche Produkte und Dienstleistungen vom Markenschutz mit umfasst sein sollen – insgesamt gibt es 45 Schutzklassen. Das DPMA prüft die Anmeldungen. Spricht nichts gegen den Markenschutz, wird die Marke eingetragen und im Markenblatt veröffentlicht. Markenschutz kann aber auch kraft faktischer Benutzung einer Marke erworben werden; hier entsteht der Markenschutz durch den ständigen Gebrauch eines Zeichens, sobald dieses bei den Verbrauchern anerkannt und somit Verkehrsgeltung erlangt hat. Dabei können jedoch mitunter erhebliche Unsicherheiten bestehen. Dem Markeninhaber stehen die alleinigen Verwendungs- und Lizenzvergabe-rechte zu, ferner Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadenersatzansprüche gegen Plagiatoren – im Fall von eingetra-

genen deutschen Marken zunächst für den Zeitraum von zehn Jahren. Markenverletzungen sind ferner von strafrechtlicher Relevanz.

Persönliche geistige Schöpfung

Das Urheberrecht ist demgegenüber kein eigentliches gewerbliches Schutzrecht im engeren Sinne, aber eng damit „verbunden“. Urheberrechte – geschützt vom Urheberrechtsgesetz – entstehen unmittelbar mit der Schaffung eines Werkes, wozu es stets einer persönlichen geistigen Schöpfung bedarf. Das ist dann der Fall, wenn sich im betreffenden Werk die Persönlichkeit des Werkschöpfers ausdrückt – je schöpferischer das Werk, desto stärker der Urheberschutz. Eine offizielle Anmeldung – wie bei Marken – ist nicht erforderlich, jedoch ist ein Urheberschutz möglich. Das UrhG nennt als wichtigste Beispiele schutzfähiger Werke Sprachwerke, Musikwerke, Werke der bildenden Künste und der Baukunst, Lichtbildwerke, Filmwerke und schließlich Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art und schützt Werke sogar noch 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus. Dem Urheber stehen vergleichbare Rechte wie dem Markeninhaber zu – dazu gehört ganz allgemein der Schutz des Urhebers in seinen Beziehungen zum Werk und in dessen Nutzung, die sog. Urheberpersönlichkeitsrechte und insbesondere die alleinigen Verwertungsrechte inklusive Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Ausstellungsrecht und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Aus diesen Rechten resultieren wiederum Unterlassungs- und Schadenersatz- sowie Vernichtungsansprüche im Verstoßfall. Der Gesetzgeber hat erst kürzlich das UrhG mittels des sog. „zweiten Korbs“ an die Bedürfnisse unserer Zeit angepasst und erneuert.

Im Kampf gegen Urheberpiraten

Die Gesellschaft zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen (GVU)

■ *Constantin Körner*

Kommst Du nächste Woche mit ins „Kino?“ „In welchen Film denn?“ „Der neue Bond läuft doch an.“ „Ach, den habe ich doch schon längst gesehen!“ - Dieser Dialog mag zwar frei erfunden sein, kommt aber seit Jahren hierzulande so oder ähnlich laufend vor! Sehr zur Sorge der Unterhaltungsindustrie, die über rückläufige Verkaufs- oder Besucherzahlen klagt, die teilweise sogar existenzbedrohlich sind. Im Auftrag der Urheber und Verwerter versucht sich die Unterhaltungsbranche deshalb zunehmend gegen Urheberpiraterie zu wehren.

Enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

Ein Akteur dieses Kampfes ist seit 1984 die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (GVU) in Hamburg. „Die GVU ist eine von Unternehmen und Verbänden der Film- und Unterhaltungssoftwarewirtschaft getragene Non-profit-Organisation. Ihre Aufgabe besteht in der Aufdeckung von Verstößen gegen die Urheber- und verwandte Leistungsschutzrechte ihrer Mitglieder und der Stellung von Strafanträgen wegen dieser Verstöße gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Ergänzend unterstützt die GVU sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht die Dienststellen der Strafverfolgungsbehörden bei der Durchführung von Strafverfahren. Die GVU leistet zudem juristische, technische und kriminologische Fortbildungsarbeit“, so Pressesprecherin Christine Ehlers über die GVU. Dabei verfolgt man eine ganz bestimmte Strategie (Grafik), die das Problem an der Wurzel packen soll, wie Ehlers zu berichten weiß: „Bei der Pirateriebekämpfung konzentrieren wir uns auf den Einsatz strafrechtlicher Mittel, da diese eine hohe spezial- und generalpräventive Wirkung haben. Im Fokus unserer Tätigkeit stehen die Quellen, die den Anfang für die unterschiedlichen illegalen Verbreitungswege bilden. Das heißt: die GVU konzentriert sich auf Personenkreise, welche die Voraussetzungen für eine massenhafte Verbreitung von illegalen Kopien schaffen und damit verantwortlich für die Entstehung des Schadens sind. Dies bedingt eine

enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden.“

Releasegruppen leisten sich Races

Fragt man konkreter nach diesen Personenkreisen, so wird schon terminologisch deutlich, was für eine eingeschworene Szene etwa dafür verantwortlich ist, dass Kinofilme bereits Wochen vor ihrem offiziellen Start im Internet heruntergeladen werden können: „Es haben sich lokale, aber auch weltweit operierende Gruppen, so genannte Releasegruppen, gebildet. Diese Gruppen arbeiten produktbezogen - eine Gruppe macht nur Kinofilme, Playstationspiele, PC-Spiele oder Anwenderprogramme. Die Gruppen sind bestrebt, sich permanent aktuelles Datenmaterial von Filmen oder Spielen aus originärer Quelle, das heißt möglichst ohne Markierung oder Kopierschutz etc. zu beschaffen.“ Dieses Streben der Releasegruppen nimmt dabei durchaus sportliche Züge an: „Sobald ein neuer Film im Kino läuft, beginnt eine Art Wettrennen, bei den Gruppen selbst als „Race“ klassifiziert, welche Gruppe den Film als erste in bester Qualität illegal veröffentlicht. Wenn eine Gruppe nun als Erste eine bestimmte Qualität veröffentlicht hat, darf keine andere Gruppe ihr Produkt in derselben Qualität veröffentlichen. Tut sie es doch, wird ihr „Produkt“ von den Admins der illegalen Server

gelöscht (genuked) und die Gruppe muss erst wieder ihren guten Ruf herstellen.“ Die Marschrichtung im Kampf gegen Raubkopien lautet also: Ohne Releasegruppen kein illegales Material für die Massenverbreitung, etwa vor dem Kinostart!

Materiell-rechtlich handelt es sich bei der von der GVU verfolgten Taten in erster Linie um Delikte nach §§ 106, 108 ff. UrhG, die nach der gegenwärtigen Fassung des § 395 Abs. 2 Ziff. 2 StPO direkt oder aber über den Verweis auf § 374 StPO den Rechteinhabern die Nebenklage eröffnen.

Datenschutzrechtliche Schreckstarre

Reichen die bestehenden Rechtsgrundlagen denn aus oder herrscht Optimierungsbedarf seitens des Gesetzgebers? Ehlers Fazit fällt durchwachsen aus: „Die staatliche Aufgabe besteht darin, der Kreativwirtschaft die Mittel und Wege zur Verfügung zu stellen, sich effektiv gegen solche Ausbeutung zu schützen. Es ist eine staatliche Aufgabe, diesen Schutz effektiv zu gestalten, das Zivil- und das Strafrecht entsprechend auszugestalten und dort nicht einer weiteren Bagatellisierung Vorschub zu leisten. Die juristische Praxis sieht seit jüngster Zeit indessen leider so aus, dass etliche Staatsanwaltschaften Urheberrechtsstraftaten nur noch ab einer „gewerblichen“ Schwelle aufnehmen.



So kämpft die GVU

Die Parodie im Urheber- und Markenrecht

■ Nino Goldbeck

Urheber- und Markenrecht als Teilgebiete des Rechts des Geistigen Eigentums gelten als bunte Materien mit anschaulichen Lebenssachverhalten. Als in gleicher Weise unterhaltsam und rechtlich interessant wird die in erster Linie äußerungsrechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Satire und Parodie empfunden. Die Historie der Parodie geht zurück bis in die griechische Antike. Das griechische „parodia“ stand für „Gegengesang“ oder „Gegengedicht“. Mit dieser Definition korreliert das heutige rechtliche Begriffsverständnis von Parodie. Wesensmerkmal der Parodie ist die komisch-satirische, kritische Auseinandersetzung mit einer Vorlage, auf die in identifizierbarer Weise Bezug genommen wird. Der Parodist verzerrt, übertreibt, verspottet und stellt neue Sinnzusammenhänge her, sei es aus ideellen, sei es aus kommerziellen Motiven. Er agiert dabei aus einer verfassungsrechtlich geschützten Position: Zu seinen Gunsten streiten regelmäßig die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG und die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG. Diesen Freiheiten stehen die ebenfalls grundrechtlich geschützten Belange des Parodierten entgegen, der sich typischerweise auf Art. 14 Abs. 1 GG und sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen kann.

Grenzen der Markenparodie

In kennzeichenrechtlichen Zusammenhängen läuft die Zulässigkeit der parodisti-



Darf man das? Parodistische Titanik-Postkarte

schen Verwendung eines fremden Zeichens in der Regel auf die Frage hinaus, ob diese Benutzung „die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt“. Diese generalklauselartige Regelung des sog. Verwässerungs- und Ausbeutungsschutzes nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, zwischen den Kommunikationsrechten einerseits und dem Schutz der bekannten Marke andererseits abzuwägen. Der Abwägungsvorgang ist im Grundsatz derselbe, wenn zwar nicht der Anwendungsbereich des MarkenG, wohl aber der des UWG oder des (subsidiären) Rechts am eigenen Gewerbebetrieb (§ 823 Abs. 1 BGB) eröffnet ist. Das Ergebnis der jeweils erforderlichen Interessenabwägung lässt sich so oder so nur selten mit Gewissheit prognostizieren: So entschied der BGH im Jahr 2005, dass der Vertrieb einer lila Postkarte mit dem Aufdruck „Über allen Wipfeln ist Ruh, irgendwo blökt eine Kuh. Muh! Rainer Maria Milka“ durch die Kunstfreiheit gerechtfertigt ist, und wies die Klage der Inhaberin der Marke „Milka“ und der für Schokoladenwaren eingetragenen Farbmarke „Lila“ ab. Demgegenüber gab er der Unterlassungsklage der Inhaberin der Marke „Nivea“ gegen den Handel mit einzeln in Klarsichthüllen verpackten, mit dem blau-weißen Aufkleber „Es tut NIVEA als das erste mal“ versehene Präservativen statt. Der in jeder dieser Entscheidungen betriebene Begründungsaufwand lässt erahnen, wie sehr auch in Karlsruhe jeweils um das „richtige“ Ergebnis gerungen wurde.

Grenzen der urheberrechtlichen Parodie

Als nicht minder diffizil erweist sich die (richterliche) Entscheidungsfindung, wenn es um die parodistische Verfremdung von urheberrechtlich geschützten Werken geht. Sowohl die ideellen Belange des Urhebers (in Form des sog. Urheberpersönlichkeitsrechts) als auch dessen materielle Interessen (als sog. Verwertungsrechte) erfahren einen umfangreichen Schutz durch das UrhG, so dass die parodistische Verfremdung eines Werkes im Grundsatz nur mit der Einwilligung des Urhebers statthaft ist. Einer Zustimmung bedarf es allerdings dann nicht,

wenn sich die Parodie als selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Vorlagewerkes geschaffen worden ist, qualifizieren lässt (§ 24 UrhG). Maßgebliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Kriterium der Selbstständigkeit zu: Diese soll nach der Judikatur des BGH nur gegeben sein, wenn „das neue Werk einen ausreichenden Abstand zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes hält, was nur dann der Fall ist, wenn angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des älteren Werkes verblassen“. An dieser Stelle trennen die Gerichte also die Spreu vom Weizen und stellen darauf ab, ob die Parodie durch eine deutliche „antithematische Aussage-tendenz“ inneren Abstand zum Vorlagewerk gewinnt: Die geschützten Comic-Figuren Asterix und Obelix dürfen daher nur unter engen Voraussetzungen als „Alcolix und Obenix“ in anderem Zusammenhang persifliert werden, und der Figur des Donald Duck darf nicht ohne Weiteres die stilistische Identität eines Rambo Duck übergestreift werden. Zulässig ist es hingegen, den urheberrechtlich geschützten und im alten Plenarsaal des Bundestages angebrachten sog. Gies-Adler (im Volksmund auch „fette Henne“ genannt) im Rahmen eines Artikels zum „unseriösen Staat“ als räuberischen und gierigen Bundesadler, der mit seiner Krallen ein Bündel mit Geldscheinen greift, darzustellen.

Raab weniger medienkritisch als Kalkofe

Ende vergangenen Jahres hat der BGH schließlich auch klargestellt, dass die parodistische Zielsetzung einer Sendung allein noch kein Freibrief für die einwilligungs-unabhängige Übernahme fremder TV-Ausschnitte ist. Er hat zugleich den Unterschied zwischen der Satiresendung „Kalkofes Mattscheibe“ und Stefan Raabs „TV Total“ aufgezeigt: Denn während erstere sich ausreichend medienkritisch mit den in Bezug genommenen (streitgegenständlichen) Original-Fernsehausschnitten geistig auseinandersetzt (so der BGH im Jahr 2000), soll Stefan Raab durch seine An- und Abmoderation der (streitgegenständlichen) Sequenzen „weder eine Medienkritik geleistet noch ein Kunstwerk geschaffen“ haben.

Die Abmahnwelle und die Staatsanwaltschaften

Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch bei Tauschbörsennutzern

■ Patrick Mensel

Es war ein einträgliches Geschäft: Durch das Land zog eine regelrechte Abmahnwelle, die sich gegen Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen richtete. Im Auftrag der Musikindustrie durchsuchten darauf spezialisierte Firmen die beliebtesten Tauschbörsen nach urheberrechtlich geschützten Musikdateien. Fündig wurden sie meist immer; ihre Quote lag bei mindestens 1000 Nutzern pro Monat. Das Vorgehen ist recht einfach: Es wird gezielt nach bestimmten Musikstücken oder gleich ganzen Alben gesucht. Die übermittelten Datenfragmente werden nebst IP-Adresse der Nutzer protokolliert und mit Screenshots festgehalten. Nach einer Überprüfung werden die erhobenen Daten einer Kanzlei übermittelt, die anschließend in großem Stil Strafanzeigen erstattet. Die Staatsanwaltschaft ermittelt anhand der dynamisch vergebenen IP-Adresse den Anschlussinhaber beim Provider. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird Akteneinsicht verlangt, um zu wissen, an wen sich der Schadensersatzanspruch richten soll. Der Zweck des Strafantrages besteht also nicht darin, ein Gerichtsverfahren anzustreben, sondern einzig und allein Name und Adresse zu beschaffen. Die Staatsanwaltschaften ächzen unter diesen Massenanzeigen.

Kapitulation vor Raubkopierern?

Zur Lösung dieser Misere haben die deutschen Generalstaatsanwaltschaften Leitlinien für einen möglichst einheitlichen Umgang mit den Strafanzeigen ausgearbeitet, so dass z. B. in NRW eine Ermittlung des Anschlussinhabers nur noch bei einem Tauschvolumen von mehr als 3000 Musik- oder mehr als 200 Filmdateien eingeleitet wird. Dieser Weg hat die Musikindustrie laut aufschreien lassen. Allerdings sehen sich die Staatsanwälte immer mehr zu bloßen Datenbeschaffern der Musiklobby degradiert. Eine Auskunft des Providers kostet den Steuerzahler 20–40 Euro, die das Unternehmen als Aufwandsentschädigung erhält. Die hohen Kosten für den Steuerzahler, die Lähmung der Staats-



Charles Nesson

anwaltschaften und ein nicht vorhandenes staatliches Interesse an einer Bestrafung stehen in starkem Spannungsverhältnis zu dem eigentlich angestrebten Ziel der Musikindustrie: deren zivilrechtlichem Schadensersatzanspruch.

Charles Nesson versus RIAA

Eine interessante Parallele zur gleichen Problematik findet sich derzeit auch in den USA. Die US-Musikindustrie (RIAA) ist schon viel länger im Kampf gegen die Tauschbörsen aktiv und überschwemmt schon seit 2003 die Nutzer mit Klagen. Im Zuge dieser Welle wurde auch der Student Joel Tannenbaum neben mehr als 30.000 anderen von der RIAA verklagt. Die Fälle wurden fast alle ohne Urteil beigelegt, da die hohen Kosten auf die Beschuldigten einschüchternd wirkten. So auch bei Tannenbaum, der sich mit einer Zahlung von 500 Dollar an die RIAA außergerichtlich einigen wollte. Doch für die sieben heruntergeladenen und 816 bereitgestellten Lieder wollte die RIAA zunächst mindestens 12.000 Dollar als Entschädigung sehen – eine Summe, die Tannenbaum nicht zu zahlen bereit war. Der Fall wird nun vor Gericht ausgetragen. Dabei hat der Verband seine Summe auf eine Million Dollar erhöht, indem er sich auf ein Gesetz stützt, das bei gewerblicher Urheberrechtsverletzung noch größere Summen vorsieht.

Einer Anfrage eines Bostoner Bundesrichters nachkommend übernahm Charles Nesson, Harvard-Professor und einer der prominentesten Kritiker der RIAA, die Verteidigung Tannenbaums. Er hält die gesetzliche Grundlage, den Digital Theft Deterrence and Copyright Damages Improvement Act, für verfassungswidrig, seien doch die dort vorgesehenen Summen seiner Ansicht nach unverhältnismäßig. Zudem sieht Nesson das staatliche Verfolgungsmonopol für Strafsachen untergraben. Das Gesetz übergebe die Strafverfolgung in private Hand und verkleinere unzulässig die in der Strafprozessordnung zugesicherten Rechte des Beklagten. Es ginge der Musikindustrie mehr um die Statuierung eines Exempels, welches eine derart abschreckende „moderne Legende“ schaffen solle, dass die Verhaltensweisen der digitalen Zukunft nachhaltig beeinflusst würden.

Zivilrechtlicher Auskunftsanspruch

Seit September letzten Jahres geht man hierzulande andere Wege. Im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums wurde der zivilrechtliche Auskunftsanspruch eingeführt, der das Problem von den Staatsanwaltschaften auf die Gerichte verlagert. Durch diesen Auskunftsanspruch kann sich die abmahnende Kanzlei direkt an den Provider wenden, muss allerdings zuvor eine richterliche Anordnung erwirken. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Verstoß in gewerblichem Ausmaß vorliegt. Dieses Tatbestandsmerkmal wird von den Gerichten bislang recht unterschiedlich ausgelegt. Das Landgericht Frankfurt am Main hält ein gewerbliches Ausmaß beim Tauschen eines einzelnen aktuellen Musikalbums für gegeben, das Landgericht Oldenburg bereits bei der bloßen Benutzung einer Tauschbörse. Das Landgericht Frankenthal hingegen verneint den Auskunftsanspruch bei privaten Nutzern. Und so wird es immer deutlicher, dass dringender Bedarf einer höchstrichterlichen Klärung besteht.

Ein kapitales Rechtsgebiet

Kapitalmarktrecht zur Einführung

■ *Inessa Molitor*

Während das Kapitalmarktrecht im englischsprachigen Raum schon lange ein eigenständiges Rechtsgebiet darstellt, steckt es in Deutschland erst in den Kinderschuhen. Wenige Bereiche haben sich in der Vergangenheit so dynamisch entwickelt, wie der des Kapitalmarktrechts. Und so zeigt nicht zuletzt der in 2008 neu eingeführte Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht die zunehmende Relevanz in der Praxis.

Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand des Kapitalmarktrechts ist die Funktion und die Erhaltung der Kapitalmärkte, die ihrerseits Teil der Finanzmärkte sind, sowie der institutionelle und individuelle Anlegerschutz. Somit stehen Funktions- und Anlegerschutz gleichsam nebeneinander. Die Bedeutung international funktionierender und damit wettbewerbsfähiger Kapitalmärkte wächst für die Volkswirtschaften stetig. Um die Funktionsfähigkeit zu erhalten, müssen die Grundvoraussetzungen funktionierender Märkte erfüllt sein. Hierzu gehören zum einen ein freier Marktzugang, standardisierte Anlageprodukte und zum anderen die Liquidität des Marktes, die ihrerseits von der Vielfalt des Angebots (Marktbreite) und der Zahl der Anleger sowie des Anlagevolumens (Markttiefe) abhängt. Des Weiteren muss eine effiziente Kapitalallokation gewährleistet sein, die z. B. durch Publizitätspflichten und eine daraus folgende Transparenz des Marktes erreicht wird. Zweiter großer Regelungsbereich ist der Anlegerschutz. Zentraler Aspekt ist hier insbesondere der Vertrauensschutz der Anleger in die Integrität der Märkte (institutionell). Daneben gewährt der individuelle Anlegerschutz den Investoren bestimmte

Ansprüche (Prospekt- und Emittentenhaftung), die wiederum das Vertrauen in die Märkte stützen. Ohne das Anlegervertrauen wäre ein Bestand der Finanzmärkte kaum möglich, so dass dieses gleichwohl auch dem Regelungsgegenstand des Funktionsschutzes zuzuordnen ist.

Das Grundgesetz des Kapitalmarktrechts

Eine einheitliche Kodifikation des Kapitalmarktrechts kennt das deutsche Recht nicht. Vielmehr beruhen zahlreiche Rechtsätze auf europäischen Richtlinien. Als tragende Säule ist aber insbesondere das Börsengesetz zu nennen, welches sich mit den Organisationsregelungen befasst sowie als Nebengesetze das Depotgesetz, das Wertpapierprospektgesetz und das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz. Herzstück und damit „Grundgesetz“ des deutschen Kapitalmarktrechts ist allerdings das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), dessen Anwendungsbereich in erster Linie die Regulierung des Wertpapierhandels, also die Kapitalmärkte im engeren Sinne betrifft. Als staatliche Kontrollaufsicht ist seit 2002 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig. Da der Anlagelaie grundsätzlich nicht schlechter gestellt sein soll als der Profi, ist zentraler Punkt des WpHG die Chancengleichheit aller Investoren zu wahren und den Insiderhandel zu unterbinden.

Ich weiß etwas, was Du nicht weißt

Verboten ist insbesondere die eigene Nutzung von Insiderinformationen (Verwendungsverbot), die Weitergabe (Weitergabe-

verbot) sowie börsenrelevante Information als Empfehlung auszusprechen (Empfehlungsverbot). Als „Börsenmitglieder“ gelten sowohl Primärinsider (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, beteiligte Banken u. a.) als auch Sekundärinsider (Angestellte u. a.). Allerdings unterscheiden sich auf der Rechtsfolgenseite mögliche Verstöße der beiden Gruppen u. U. erheblich (vgl. §§ 38 ff.). Um dem Insiderhandel entgegenzuwirken, steht neben der Ad-hoc-Publizität auch das sog. Directors' Dealing. Demnach sind Führungskräfte zur Offenlegung von Geschäften mit Wertpapieren des eigenen Unternehmens verpflichtet. Des Weiteren sind alle Informationen, die dem Insiderwissen gleichstehen, „ad-hoc-pflichtig“ und müssen unverzüglich publiziert werden, darunter fallen u. a. Unternehmensübernahmen und -umstrukturierungen, Änderungen der Kerngeschäftsfelder, Neuerungen zu Unternehmenszahlen, Gewinne/Verluste etc.

Weitere Regelungsbereiche des WpHG sind das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation, die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten im Bezug auf die Stimmrechte börsennotierter Gesellschaften sowie Verhaltensregeln und Organisationspflichten für Marktintermediäre. Allen Bereichen gemein ist der übergeordnete Vertrauensschutz in die Stabilität und Integrität des Marktes. Umstritten ist, ob diese Regelungen den Markt als Ganzes oder einzelne Marktteilnehmer schützen. Nach herrschender Meinung dienen die zentralen Vorschriften des WpHG jedoch nicht allein der Gesamtheit der Anleger, sondern haben auch individualschützenden Charakter und fallen somit unter die Schutzgesetze im Sinne des § 823 II BGB.

Ein Ausblick lohnt

Primäres Ziel des Kapitalmarktrechts ist es, die Funktionsfähigkeit der Märkte zu erhalten und sicherzustellen sowie den Schutz des Anlegerpublikums zu gewährleisten. Aufgrund seiner zahlreichen Berührungspunkte mit anderen Rechtsgebieten ist das Kapitalmarktrecht jedoch weder aus wirtschaftlicher Sicht noch rechtsdogmatisch klar einzugrenzen und die Entwicklung aus heutiger Sicht längst nicht abgeschlossen.

Anzeige

**RECHTSWIRT (FSH), BETRIEBSWIRT (FSH)
ASSESSOR-REFERENT IUR. (FSH)**

Fernstudiengänge, 4–7 Semester

FSH, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken,
Tel. 06 81/390 52-63, Fax. 39 04-620, www.e-FSH.de

Das Wichtigste zuerst!



Der beste Start in die Selbstständigkeit:
juris Starter

Mit juris sind sie nicht nur schneller als andere am Ziel, sondern darüber hinaus aktueller und besser informiert. Nutzen Sie die komplette Rechtsprechung, Bundesrecht, Literaturnachweise, den juris BGB Kommentar und vieles mehr zum Preis von nur 35 € monatlich. Sichern Sie sich Ihren Erfolg! Testen Sie juris jetzt **gratis** unter:
0800 / 587 47 33

www.juris.de

juris[®] Das Rechtsportal

Damit der Bund liquide bleibt

Fatih Zingal als Jurist bei der Finanzagentur des Bundes

■ *Constantin Körner*

Rettungsschirm, Konjunkturpaket, Finanzmarktkrise – das sind die Schlagwörter, die seit Wochen die Nachrichten dominieren. Während die Politik notgedrungen mit Milliardensummen jonglieren muss, um die ins Straucheln geratene Finanzwirtschaft möglichst wieder ins Lot zu rücken, fragen sich viele: Woher kommt eigentlich das ganze Geld für diese Konjunkturpakete? Die Antwort müsste lapidar lauten: Vom Kapitalmarkt. Und zwar beschafft durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, kurz Finanzagentur, mit Sitz in Frankfurt am Main.

Zentraler Dienstleister für den Bund

Sie ist der zentrale Dienstleister für die Kreditaufnahme und das Schuldenmanagement des Bundes. Die Gesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter die Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen – ist, erfüllt Aufgaben bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung des Bundes. Diese Aufgaben wurden bis zu ihrer Gründung im September 2000 dezentral vom Bundesministerium der Finanzen, der Deutschen Bundesbank und der damaligen Bundesschuldenverwaltung (später -wertpapierverwaltung) wahrgenommen. „An den internationalen Finanzmärkten tritt die Finanzagentur ausschließlich im Namen und für Rechnung des Bundes auf“, erläutert Rechtsanwalt Fatih Zingal aus der Abteilung Recht, die zentral für alle anfallenden Rechtsfragen außer Arbeitsrecht zuständig ist, die Tätigkeit der Finanzagentur.

Nahtstelle zwischen Politik und Markt

Kreditaufnahme und Schuldenmanagement für den Bund – was heißt das denn konkret? Die Aufgaben der Finanzagentur umfassen Dienstleistungen bei der Emission von Bundeswertpapieren, die Kreditaufnahme mittels Schulscheindarlehen, den Einsatz derivativer Finanzinstrumente sowie die Geldmarktgeschäfte zum Ausgleich des Kontos der Bundesrepublik



Rechtsanwalt Fatih Zingal ist sich sicher: „Die Finanzagentur bietet Juristen mannigfache Aufgaben, die über die allgemein bekannten Themenfelder des Arbeits- oder Zivilrechts hinausgehen.“

Deutschland bei der Deutschen Bundesbank. Außerdem beinhaltet das Dienstleistungsspektrum die Erarbeitung von Marktanalysen und Modellen zur Portfoliosteuerung, die Vorbereitung von Entscheidungsalternativen zur Umsetzung der Geschäftspolitik, die Liquiditätssteuerung, die Risikoüberwachung sowie die Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Bundeswertpapiere. Fatih Zingal betont bei seinen Ausführungen die Rolle der Politik: „Die Kreditaufnahme und das Schuldenmanagement des Bundes unterliegen wegen seiner strategischen Bedeutung neben den üblichen Instanzen einer besonderen parlamentarischen Kontrolle. Haushaltsexperten der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, zusammengeslossen im Bundesfinanzierungsgremium, nehmen diese Aufgabe wahr. Die Finanzagentur bildet somit die Nahtstelle zwischen Politik und Markt.“

Entsprechend vielseitig klingt auch sein Arbeitsalltag: „Einen typischen Arbeitstag im klassischen Sinn gibt es gar nicht. Einer meiner Schwerpunkte in der täglichen Arbeit liegt aber im Banken- und Kapitalmarktrecht für den institutionellen Geschäftsbereich. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Identifikation und Qualifizierung von rechtlichen Risiken im Handelsbereich sowie die Analyse von sowohl für die Finanzagentur als auch für den Bund relevanten konkreten Rechtsfragen des Bank- und Kapitalmarktrechts. Daneben müssen regelmäßig auch Verträge geprüft oder neu verhandelt sowie Gutachten und Stellungnahmen erstellt werden. Aufgrund der internationalen Ausrichtung unserer Kontrahenten findet ein wesentlicher Teil der Verhandlungen in englischer Sprache statt. Zuletzt habe ich die Umsetzung der Vorgaben des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes mit begleitet.“

Über 40.000 Anrufe pro Tag

Die aktuelle Finanzmarktsituation verlange derzeit von allen Mitarbeitern der Finanzagentur „ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit, Einsatzbereitschaft und Flexibilität“: „Angefangen hat es mit der Lehman-Pleite im September letzten Jahres. Die Verunsicherung in den Märkten hat insbesondere bei privaten Anlegern ein Umdenken bewirkt, weg von dem Streben nach maximaler Rendite hin zu mehr Sicherheit. In diesem Zusammenhang setzte ein regelrechter Run auf die Anlageprodukte des Bundes, insbesondere die neue Tagesanleihe, ein. In Spitzenzeiten verzeichnete allein unser Service Center über 40.000 Anrufe pro Tag.“

Wahlstation führte zur Finanzagentur des Bundes

So abwechslungsreich sein heutiges Tätigkeitsfeld auch ist, beschreibt Zingal seinen beruflichen Werdegang dennoch eher als „klassisch“. Nach dem Studium in Düsseldorf mit dem Wahlpflichtfach „Internationales Privatrecht“ folgte das Referendariat u. a. mit Stationen in einer mittelständischen Anwaltskanzlei in Solingen. „Für meine Wahlstation bin ich zur Finanzagentur des Bundes nach Frankfurt gekommen, wo ich nach dem Ablegen des Zweiten Staatsexamens auch als Jurist im Bereich „Handel und Emissionsgeschäft“ in der Abteilung „Risikomanagement/ Front Office“ angefangen habe. Parallel habe ich meine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und mich in einem Fachanwaltslehrgang auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisiert.“

„Mannigfache Aufgaben für Juristen“

Mit Blick auf die Berufsperspektive für Juristen bei der Finanzagentur des Bundes lautet sein begeistertes Resümee: „Hier werden Juristen mannigfache Aufgaben geboten, die über die allgemein bekannten Themenfelder des Arbeits- oder Zivilrechts hinausgehen. Die Aufgaben im Banken- und Kapitalmarktrecht in Kombination mit dem Haushaltsrecht des Bundes sowie die internationale Komponente machen meine Arbeit in der Finanzagentur interessant und abwechslungsreich.“

Informationen

www.deutsche-finanzagentur.de

Zertifikate vor dem Totalausfall

Lehman Brothers und die Finanzkrise

■ Patrick Mensel

Die internationalen Finanzmärkte haben sich zu einem Monster entwickelt, so die Worte des Bundespräsidenten im Mai 2008, als man die Immobilienkrise noch als rein amerikanische Krise angesehen hatte, die man aus sicherer Entfernung von der anderen Seite des Atlantiks beobachten konnte. Seitdem wuchs sich der Flächenbrand zur weltweiten Finanzkrise aus, die jeden Quartalsbericht großer Banken zur Zitterpartie werden ließ. Besonders hart traf es die amerikanischen Investmentbanken: Von den fünf Großen der Wall Street überlebte nicht eine einzige in ihrer bisherigen Form. Merrill Lynch wurde von der Bank of America aufgekauft, Bear Stearns von JP Morgan Chase. Bei Lehman Brothers wurde nach der Insolvenz die Übernahme auf zwei Schultern verteilt: Das US-Geschäft ging an Barclays, während die japanische Nomura Holdings die Geschäftszweige in Europa und im Nahen Osten übernahm. Die beiden verbliebenen Investmentbanken, Goldman Sachs und Morgan Stanley, gaben ihren Sonderstatus auf, unterwarfen sich dem Regelwerk und den Kapitalanforderungen, die normale Banken mit Filialgeschäft ebenfalls erfüllen müssen. Damit wurde das lukrative, aber krisenanfällige zweigeteilte US-Bankensystem – bestehend aus Geschäftsbanken einerseits und Investmentbanken andererseits – zu Grabe getragen.

Lehman Brothers und der Tod auf Raten

Die Insolvenz Lehmans war die dramatischste ihrer Art und markierte einen weiteren traurigen Höhepunkt in der Finanzkrise, war dieses Ereignis doch Auslöser für den vollständigen Vertrauensverlust im Interbankenmarkt. Lehman bilanzierte für das dritte Quartal 2008 einen Verlust von 3,9 Milliarden Dollar. Die Nachricht schlug in der Finanzwelt ein wie eine Bombe, da Analysten im Durchschnitt mit einem Verlust von 2,2 Milliarden rechneten. Die unter großem Zeitdruck beschlossenen Gegenmaßnahmen blieben erfolglos, da Interessierte absprangen und es die US-Regierung ablehnte, eine Rettung mit fast ausschließlich ausländischen Gläubigern durchzuführen. Eine wertlose Aktie und

ungefähr 600 Milliarden Dollar Verbindlichkeiten waren Ausgangspunkt der Lehman-Insolvenz.

Lehman Brothers Deutschland

Anders als in den USA existiert in Deutschland das im Kreditwesengesetz festgelegte Universalbankensystem. Deutsche Kreditinstitute sind demnach verpflichtet, das gesamte Spektrum der Bank- und Finanzdienstleistungen anzubieten, so auch die Lehman Brothers Bankhaus AG mit Sitz in Frankfurt a. M. Diese ist mit einer Deckungssumme von bis zu sechs Milliarden Euro Teil des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken. Weiterhin gehört sie der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken an. Diese Doppelabsicherung sollte den Anlegern dennoch nicht zugute kommen. Am selben Tag, als Lehman in New York Insolvenz anmeldete, verhängte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gegen die deutsche Dependence ein Moratorium. Durch dieses Zahlungs- und Veräußerungsverbot sollten die noch verbliebenen Vermögenswerte gesichert werden. Dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz zufolge ist nach Ablauf einer sechswöchigen Frist über den Entschädigungsfall zu entscheiden, den die BaFin Ende Oktober 2008 bei beiden Sicherungseinrichtungen als gegeben ansah. Damit war das Entschädigungsverfahren für tausende Eigentümer wertloser Zertifikate eröffnet.

Ernüchterung nach Entscheidung

Zwar hat die deutsche Dependence von Lehman nach Auskunft der Schutzgemeinschaft für Kapitalanleger (SdK) keine Privatkunden; aber einige Banken hatten die Lehman-Zertifikate an schätzungsweise 20.000 bis 30.000 Kunden weiterverkauft, wobei sich das gesamte Anlagevolumen auf einen dreistelligen Millionenbetrag belaufen dürfte. Allerdings sollten sich diese Anleger über die Entscheidung der BaFin nicht zu früh freuen, da sie sich nur auf die deutsche Lehman-Tochter bezieht. Die Zertifikate wurden aber gerade nicht



Die Lehman Brothers Zentrale in New York

von ihr, sondern vom Hauptsitz in New York oder von anderen ausländischen Standorten emittiert. Weiterhin sind Zertifikate von der deutschen Einlagensicherung nicht erfasst.

Ein letzter Hoffnungsschimmer

Allerdings haben viele Anleger noch nicht aufgegeben. Gegenüber der Verbraucherzentrale NRW gaben sie an, dass ihnen die Zertifikate als absolut sichere Anlageform verkauft worden wären, bei der das eingezahlte Geld unter allen Umständen zurückerstattet werde. Der vom BGH bestätigten Pflicht, Kunden über alle wesentlichen Nachteile und Risiken der Anlage aufzuklären, sind einige Banken nicht nachgekommen. Allerdings sind solche Versäumnisse nur schwer nachzuweisen. Das erste Lehman-Urteil, das im November 2008 vom Landgericht Frankfurt gefällt wurde, macht dies deutlich. Ein Rentner-Ehepaar, das 12.000 Euro durch Lehman-Zertifikate verloren hatte, forderte Schadensersatz von der Frankfurter Sparkasse. Allerdings sahen die Richter keine fehlerhafte Beratung. Ob von dem Urteil allerdings Signalwirkung ausgeht, wird bezweifelt, da die Klage bereits vor der Lehman-Insolvenz eingereicht worden war. In jedem Fall brauchen die Anleger schon ein paar Jahre Geduld, so der Sprecher der SdK. Die scheinen die meisten der deutschlandweit rund 40.000 Lehman-Geschädigten zu haben. Vergangene Woche begann am Landgericht Hamburg die Prozess-Welle gegen die dortige Sparkasse. Der Unmut wird inzwischen auch auf der Straße artikuliert, wie unlängst bei einer Demonstration in der Kölner Innenstadt. Weitere sollen folgen.

Gefährlich lebt der, der spekuliert

Anlagestrategien in der Finanz- und Wirtschaftskrise

■ *Thomas Claer*

Alles in allem, so befand schon Michel de Montaigne (1532-1592), kostet es mehr Mühe, ein Vermögen zu erhalten, als eines zu erwerben. Ein Lied davon singen können Anleger in aller Welt, deren Wertpapierdepots im zurückliegenden Horrorjahr 2008 auf dramatische Weise zusammengeschmolzen sind (siehe Grafik). Kalt erwischt wurden auch alle jene Kleinsparer, die zwecks Aufbesserung der künftigen eigenen Altersvorsorge ihr sauer Verdientes und mühsam vom Munde Abgespartes in Teilen an der Börse investiert hatten. Nach der Dotcom-Blase zur Jahrtausendwende ließ sich nun schon zum zweiten Mal innerhalb eines Jahrzehnts ein waschechter Crash der Aktienmärkte erleben. Doch allen Verschwörungstheorien zum Trotz, die hier finstere Mächte am Werk sehen,

die mit raffinierten Tricks den kleinen Leuten das Geld aus der Tasche ziehen, haben wir es doch tatsächlich nur mit einer fatalen Verkettung individueller und institutioneller Fehler zum einen sowie massenpsychologischer Phänomene zum anderen zu tun. Der Verdacht, dass unser Wirtschaftssystem solche Krisen begünstigt oder gar mit Notwendigkeit hervorbringt, ist zwar alt und keineswegs unbegründet. Doch machte vielleicht gerade das auch die Stärke des modernen Kapitalismus in seiner 200-jährigen Geschichte aus, denn bisher gelang ihm nach jeder Krise – wie Phönix aus der Asche – eine noch glanzvollere Wiederauferstehung. Und bis die Globalisierung den letzten Flecken Erde erreicht hat, wird die Party vermutlich noch nicht zu Ende gehen.

FTSE (England)	-31 %
Dow Jones (USA)	-34 %
DAX (Deutschland)	-40 %
Bovespa (Brasilien)	-41 %
Nikkei (Japan)	-42 %
Hang Seng (Hongkong)	-48 %
Sensex (Indien)	-52 %
ATX (Österreich)	-60 %
Shanghai Composite (China)	-65 %
RTS (Russland)	-72 %

Die Wertentwicklung wichtiger internationaler Indizes 2008 (Quelle: Süddeutsche Zeitung)

Die Risiken

„Wer in den nächsten zehn Jahren Aktien kauft, muss ein Rad ab haben“, sprach Stern-Kolumnist Hans-Ulrich Jörges auf dem Bundespresseball, das Sektglas in der Hand, ins TV-Berlin-Mikrophon. In der Tat

Anzeige

DE GRUYTER RECHT



Jan Wilhelm

■ **Kapitalgesellschaftsrecht**

3., neu bearbeitete Auflage 2009
 XXX, 572 Seiten. Broschur
 € [D] 49,95
 ISBN 978-3-89949-461-7
 (de Gruyter Lehrbuch)
 DE GRUYTER RECHT

Wilhelm, Kapitalgesellschaftsrecht, kommt in der dritten Auflage mit dem MoMiG. Das Buch führt durch das Recht der Kapitalgesellschaften und das Kapitalmarktrecht. Nach den Grundbegriffen werden die immer zahlreicheren Gesetzgebungsschritte im nationalen und europäischen Recht vorgestellt. Berücksichtigt sind insbesondere die Societas Europaea und der Verordnungsentwurf zu einer Europäischen Privatgesellschaft. In den Sachkapiteln ist das MoMiG durchgehend berücksichtigt: Die Gründung und das Kapital der Gesellschaften bilden die Grundlagen. Das Thema der Mitgliedschaftsrechte führt sodann zum großen Kapitel über das Kapitalmarktrecht. Die Organisation der Gesellschaften sowie Grundzüge des Konzernrechts und der Rechnungslegung folgen. Beendigung und Umwandlung der Kapitalgesellschaften schließen ab.

Das Buch gibt einen umfassenden Überblick über das Recht der Kapitalgesellschaften und bildet Schwerpunkte bei Kernfragen. Besonderes Gewicht wird dabei auf die Rechtsprechung gelegt. Auch deshalb ist es nicht nur für die Studierenden, sondern auch für Referendare und Praktiker hervorragend geeignet.



Recht
de Gruyter

*Preisänderungen vorbehalten.
 Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten.*

www.degruyter.de/recht

gibt es gute Gründe für eine skeptische Beurteilung der künftigen Performance-Aussichten. Pessimisten rechnen sogar damit, dass sich die derzeitige Rezession zu einer anhaltenden Weltwirtschaftskrise wie in den 1930er Jahren entwickeln könnte. (In Deutschland gab es ein ähnliches Szenario schon nach 1873 mit dem großen „Gründerkrach“.) Manche Ökonomen sehen mit den aktuellen Exzessen der Finanzkrise bereits den Zyklus des Neoliberalismus zu Ende gehen, der Anfang der achtziger Jahre mit Maggie Thatcher und Ronald Reagan begonnen hatte. Zunehmende staatliche Interventionen könnten dauerhaft die Unternehmensgewinne drücken und dadurch auch Aktionären die Freude an ihren Investments vergällen. Und niemand vermag mit letzter Sicherheit zu sagen, ob eine Aktie hoch oder niedrig bewertet ist. Denn nicht immer verwandelt die Zeit die Verluste in Gewinne: Wer sich vor zehn Jahren am Neuen Markt oder bei der Deutschen Telekom engagierte oder vor knapp dreißig Jahren in Japan, wird mutmaßlich noch für alle Ewigkeit auf Verlusten sitzen. Ein ähnliches Schicksal droht nun möglicherweise auch jenen, die

vor anderthalb Jahren Bank- oder Automobilaktien erwarben.

Die Chancen

Doch das ist nur die eine Seite der Medaille. Ein Blick in die Historie zeigt, dass Vermögen vielfach in der Krise gemacht wurden. Investment-Legende Warren Buffett, zur Zeit der reichste Mann der Welt neben Bill Gates, schrieb schon im letzten November in einer Kolumne für die Washington Post: „Kauft Aktien, Leute! Wann, wenn nicht jetzt?“ Sein Motto war stets: „Sei vorsichtig, wenn alle gierig sind, aber sei gierig, wenn alle Angst haben!“ Zwar habe er keine Ahnung, wie die Kurse in einem oder zwei Jahren stünden, doch wisse er, dass Aktien derzeit einfach sehr billig seien. Er gilt als Fundamentalanalytiker und bewertet die Unternehmensanteile aufgrund von Kennziffern wie Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV), Kurs-Buchwert-Verhältnis (KBV), Verschuldungsgrad des Unternehmens und Dividenden-Rendite.

Ein unter Wirtschaftswissenschaftlern hochgeschätzter Indikator ergibt sich ferner

aus der KGV 10-Methode. Sie berücksichtigt nicht die weit verbreiteten KGV-Schätzungen auf der unsicheren Basis künftiger Unternehmensgewinne, sondern misst für ein Unternehmen (oder für ganze Indizes) das durchschnittliche KGV der vergangenen zehn Jahre aufgrund der aktuellen Börsenbewertung und der in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Nettogewinne der Unternehmen (näheres unter www.antizyklisch-investieren.de). Demnach müsste der DAX derzeit entsprechend seiner langjährigen Durchschnittsbewertung bei ca. 6.600 Punkten stehen. Zum Jahreswechsel notierte er aber bei nur 4800 Punkten (und Anfang März sogar nur noch bei 3600), was eine signifikante Unterbewertung anzeigt – oder aber die Einpreisung einer langjährigen Weltwirtschaftskrise!

Zumindest in der vergleichsweise jungen bundesrepublikanischen Wirtschaftsgeschichte waren aber Rezessionsjahre besonders gute Börsenjahre: Im Verlauf von 1967 stieg der DAX um 49 %, 1975 um 40 %, 1982 um 14 %, 1993 um 47 % und 2003 um 37 %. Zuvor waren die Kurse – genau wie jetzt – jeweils in Erwartung der Rezession empfindlich eingebrochen.

Anzeige

Vorher zum Anwalt und als Anwalt vor Abschluss einer Versicherung

bei uns nachfragen. Wir sind eine freie Wirtschaftsvereinigung von Kollegen für Kollegen, hauptsächlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch schon der Rechtsreferendare und Assessoren, auch der Notare und Patentanwälte. Der Verein besteht seit über 40 Jahren und hat derzeit über 5500 Mitglieder bundesweit.

Durch **Gruppenversicherungsverträge** bieten wir unter anderem **kostengünstigen Versicherungsschutz** für die

- ◆ Krankenversicherung
- ◆ Krankentagegeldversicherung
- ◆ Krankenhaustagegeldversicherung
- ◆ Unfallversicherung
- ◆ Lebensversicherung
- ◆ Altersrentenversicherung
- ◆ Sterbegeldversicherung
- ◆ Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die Pflichtversicherung nach § 51 BRAO.

Unsere Gruppenversicherungspartner sind aus der ERGO-Gruppe die DKV und die Victoria und ferner der Gerling Konzern und die Gerling G & A Versicherung.

Wir gewähren Hinterbliebenen unserer Mitglieder eine Sterbefallbeihilfe von derzeit Euro 1.500,- und unterhalten einen eigenen Hilfsfonds. Wir erteilen Ratschläge in Fragen der Sozialhilfe und zur Vorsorge für den Todesfall. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 30,-. Ab Beitritt zu unserem Verein besteht für das erste Jahr Beitragsfreiheit.

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

Barer Str. 3/1, 80333 München

Telefon (089) 59 34 37

Telefax (089) 59 34 38

E-Mail info@selbsthilfe-ra.de

www.selbsthilfe-ra.de

Bankenlandschaft im Umbruch

Wie die aktuelle Finanzkrise die Bankenlandschaft verändert

■ *Constantin Körner*

„In Gotteshäusern sollen Geldautomaten aufgestellt werden“, forderte der Erzdiacon von Lincoln, Arthur Hawes, im August 2006. Nach Meldungen britischer Presseagenturen ging dieses Zitat um die ganze Welt. „Kirchen müssen ihren Anhängern und Besuchern viel mehr alltägliche Dienstleistungen liefern“, führte Hawes zur Begründung an – allerdings meinte er dies nur auf den ersten Blick als Scherz. Stattdessen hatte der engagierte Kirchenvertreter die breite Öffentlichkeit dadurch erst auf einen Zustand aufmerksam gemacht, der in Großbritannien in den letzten Jahren zunehmend zur traurigen Realität für viele Bürger geworden ist: die Unterversorgung mit Geldautomaten und Bankfilialen, so dass in vielen Landstrichen erst etliche Meilen zurückgelegt müssen, um Geld abheben zu können! Entstanden ist dies durch den Rückzug der Sparkassen aus den Regionen, indem diese zu einer Großbank fusionierten. Die Nahversorgung der Bürger blieb fortan auf der Strecke und ganz plötzlich rückten die vormals als so antiquiert geltenden Sparkassen wieder in den Fokus der Öffentlichkeit!

Dreigliedriges Bankensystem großer Segen

Ein Phänomen, das zum Ende des Jahres 2008 auch Deutschland ereilte, als die von Bankenpleiten verunsicherten Sparer panisch ihre Konten bei den Privatbanken plünderten, um scharenweise als Neukunden zu den Sparkassen sowie Genossenschaftsbanken zu wechseln. „Gerade jetzt in Krisenzeiten erweist sich unser dreigliedriges Bankensystem als großer Segen“, kommentiert dies Dr. Jürgen Brockhausen aus Düsseldorf, der nach beruflichen Stationen u. a. als Bundesbankdirektor und Geschäftsführer der Düsseldorfer Börse AG heute als Unternehmensberater im Kapital- und Finanzmarktsektor tätig ist: „Durch ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag sind die Sparkassen bei uns gezwungen, in den Regionen zu bleiben. Dies stellt die flächendeckende Nahversorgung mit Kredit- und Bankdienstleistungen auch in wenig besiedelten Gebieten sicher, woran es in Großbritannien ja gerade hapert.“ Die



Dr. Jürgen Brockhausen

Geschichte der Sparkassen reicht weit zurück, weiß Brockhausen zu berichten: „Ursprünglich sind die Sparkassen als Abteilungen der Kommunen gegründet worden, damit das Geld der Knechte und Mägde sicher war. Es ist aber vorgekommen, dass die Kommune etwa ihren Wald verkaufen musste, um die Verluste ihrer Sparkasse zu decken. Danach wurden die Sparkassen in Anstalten öffentlichen Rechts mit Anstaltslast und Gewährträgerhaftung umgewandelt.“

Staatsbeteiligungen notwendiges Übel

Den derzeitigen Umbruch in der hiesigen Bankenlandschaft und Maßnahmen der Bundesregierung etwa in Form der Staatsbeteiligung an der Commerzbank verfolgt er gespannt: „Bei einer Bank von der Größenordnung der Commerzbank handelt es sich um ein systemisches Institut. Wenn eine solche Bank kollabiert, bricht die ganze Branche zusammen, weil alle Institute miteinander verbunden sind und die Bürger das Vertrauen in das System überhaupt verlieren. Das ist dann wie bei einem Dominospiel. Deshalb ist das Vorgehen des Bundes nicht durch sozialistisches Interesse an Staatseigentum begründet, sondern ein notwendiges Übel!“

Internationale Regelwerke notwendig

So sei es auch ein Fehler der US-Regierung gewesen, Lehman Brothers nicht zu retten. Denn damit sei quasi der erste Domino-

stein umgestoßen worden. „Unsere bisherige Strategie muss notwendigerweise weiterentwickelt werden, weil internationale Regelwerke zur Eigenkapitalregelung notwendig sind. Die dazu erforderlichen Regelwerke können auch nicht mehr national geschaffen werden, da die Banken heutzutage international eng miteinander verknüpft sind“, nimmt er Lehman Brothers als Beispiel, um die Verantwortung der internationalen Staatengemeinschaft zur Bewältigung der Bankenkrise festzumachen. Umso deutlicher fällt sein Appell an die nationalen Vertreter aus der Politik aus: „Zwar soll sich der Bund gerade nicht in Einzelgeschäfte, insbesondere im Kreditgeschäft, einmischen. Dies bleibt dem dann nach dem Kreditsicherungsgesetz verantwortlichen Geschäftsführer vorbehalten. Aber er sollte sehr wohl seine organschaftlichen Stimmrechte im Aufsichtsrat wahrnehmen, um so Einfluss auf die geschäftspolitischen Grundsätze zu nehmen und um auf diese Weise auf die Vertrauensbildung der Banken untereinander einzuwirken.“

Positive Entwicklung durch die Bankenkrise?

Was sind also die Folgen der Bankenkrise und wie sieht die Zukunft unserer Bankenlandschaft aus? „Das Kreditgeschäft insbesondere für Mittelständler könnte schwieriger werden. Kleinkredite machen unter Risikogesichtspunkten unverhältnismäßig viel Arbeit. Dies wird sich zwangsläufig auf die Konditionen niederschlagen, die sich nach dem Markt richten. Gerade hier werden aber die Sparkassen und Genossenschaftsbanken wieder ihre wichtige Rolle im deutschen Bankensystem einnehmen. Die Anleger sind schon während der ganzen letzten Jahre verstärkt geschützt worden. Der Schutz muss auch auf die Kreditnehmer ausgedehnt werden, wenn ganze Kreditblocks als Spekulationsmasse aufgekauft werden. Davon können insbesondere private Immobilienkreditnehmer betroffen sein. Hier könnte es gerade wegen der Bankenkrise zu einer positiven Entwicklung kommen, weil die Spielräume für derartige Ankäufe etwa seitens Hedgefonds durch die Finanzkrise eingedämmt werden“, gibt Brockhausen eine differenzierte Prognose ab.

Der Justament-Fragebogen

Ersonnen von Jean-Claude Alexandre Ho, inspiriert von Marcel Proust und Max Frisch.

HEUTE: Prof. Dr. Konrad Redeker



Wie kaum ein anderer Anwalt hat der Namensgeber der Sozietät Redeker Sellner Dahs Widmaier das Verwaltungsrecht in der BRD mitgeprägt und

kritisch begleitet. So promovierte der 1923 in Mülheim an der Ruhr geborene Staats- und Verwaltungsrechtler über „Das Problem der dritten Rechtsquelle – die Entstehung von Recht ohne Setzung oder Gewohnheit“ und setzte sich darin

mit dem Richterrecht auseinander. – Davon war das Verwaltungsrecht vor der Kodifikation von VwVfG und VwGO stark geprägt. Einen der Standard-Kommentare zur VwGO hat der Honorarprofessor an der Universität Bonn mitverfasst.

Worin besteht für Sie der „Kampf ums Recht“ (Jhering)?

Der „Kampf ums Recht“ ist ebenso überholt wie der „Kampf um Rom“. Es geht in der Regel um einen sinnvollen Ausgleich der Interessen.

Warum haben Sie ausgerechnet Jura studiert?

Weil im Kriegsgefangenenlager nichts anderes möglich war.

Warum sollte man heute noch Jura studieren?

Es müssen Grundlagen für das menschliche Zusammenleben gefunden werden.

In welcher Vorlesung haben Sie sich am meisten gelangweilt?

In deutscher Rechtsgeschichte.

Welche alternative Verwendung fällt Ihnen für den Schönfelder ein?

Keine.

Welches Fach hätten oder haben Sie neben Jura studiert?

Geschichte, aber nach sechs Jahren Soldatstand dazu keine Zeit zur Verfügung.

E. T.A. Hoffmann sagte über sich: „Wochentags bin ich Jurist, sonntags Zeichner und abends ein sehr witziger Autor bis spät in die Nacht.“ Wie halten Sie's?

Mit 85 bin ich im juristischen Ruhestand und kann meine Zeit nach Bedarf und Wunsch einteilen.

Welche déformation professionnelle haben Sie mittlerweile an sich festgestellt?

Das Gefühl, auftretende Fragen möglichst schnell beantworten zu sollen.

Welche verjährte Straftat haben Sie zuletzt begangen?

Wahrscheinlich irgendwelche Verkehrsdelikte.

Welche drei Bücher würden Sie ins Gefängnis mitnehmen?

Die Bibel, Doktor Faustus (Thomas Mann), die Dramen von Sophokles.

Wer sind Ihre liebsten Romangestalten?

Taugenichts (Eichendorff), Grüner Heinrich (Gottfried Keller), Stechlin (Fontane).

Anatole France stellte fest, dass die erhabene Gleichheit des Gesetzes es dem Reichen genauso wie dem Armen verbiete, auf den Straßen zu betteln, Brot zu stehlen und unter den Brücken zu schlafen. Was kritisieren Sie am geltenden Recht?

Das geltende Recht ist Menschenwerk. Solange die Menschen nicht in der Lage sind, ihrer Egozentrik Herr zu werden, wird sich an den Feststellungen von Anatole France nur wenig ändern.

Wenn Sie ein Tag lang Gesetzgeber sein könnten, welche Gesetze würden Sie abschaffen oder erlassen?

Mindestens würde ich versuchen, ein verständliches und möglichst widerspruchsfreies Steuerrecht zu schaffen.

Welche Rechtsreform bewundern Sie am meisten?

Die Entwicklung eines den Bürger schützenden Verwaltungsrechts.

Welcher historische Jurist hätten Sie sein mögen und warum?

Walter Jellinek; er hat als erster ein modernes Verwaltungsrecht geschaffen.

Wer hätte einen Nobelpreis für Jura verdient?

Hugo Grotius.

Weshalb sollte man Juristen lieben?

Juristen sind, mindestens außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit, liebenswert wie jeder andere Mensch.

Wie würden Sie reagieren, wenn über Nacht die Profession der Juristen obsolet werden sollte?

Alle Kulturen haben und benötigen „Richter“; sie sind um des menschlichen Zusammenlebens willen vorhanden und können nicht obsolet werden.

Wann haben Sie zuletzt ein Stoßgebet an St. Ivo gerichtet, den Schutzpatron der Juristen?

Ein Stoßgebet an St. Ivo, Pfarrer und Jurist im 13. Jh., würde dahin gehen, uns aufzuzeigen und vielleicht sogar zu definieren, was Gerechtigkeit ist.

Welche juristische Weisheit möchten Sie uns noch auf den Weg geben?

„Wer das Recht als totale Ordnung will, erkennt, dass es noch andere Kategorien in unserem Leben gibt, die mit einem gleichen Lebensrecht den einzelnen und die Welt halten.“ (Fritz Werner (1906–1969, 3. Präsident des BVerwG, Anm. d. Red.)).

Das Erlebnis China

Praktikum in der Siemens Rechtsabteilung in Shanghai

■ *Klaus Lüftenegger*

Vor zwei Stunden hatte das Flugzeug aufgesetzt und ich betrat chinesischen Boden. Die Magnetschwebbahn brachte mich vom Flughafen näher Richtung Innenstadt, und jetzt sitze ich in einem Taxi, das fährt, als gäbe es kein morgen mehr. Links und rechts ziehen immer höher werdende Gebäude vorbei. Erst nach einiger Zeit bemerke ich, dass sich über und unter uns noch weitere Autobahnen befinden, die sich ihre eigenen Wege zwischen den Wolkenkratzern suchen. Immer weiter hinein in diesen Dschungel aus Beton, Stahl und Lichtern geht die Reise, und ich frage mich, ob ich in China oder in der Zukunft angelangt bin.

Mit diesem Bild begrüßt einen Shanghai. Und es täuscht. China ist das Land der Gegensätze und das Bild beileibe nicht repräsentativ für den Rest der Stadt oder gar den Rest des Landes, aber es bereitet einen zumindest auf die zweite Besonderheit Chinas vor: Es ist auch das Land der anderen Dimensionen. Diese Gedanken hatte ich zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht; für mich war Shanghai in erster Linie einfach der Ort, an dem ich mein Studienpraktikum absolvieren würde.

Da mir als angehenden Diplom-Wirtschaftsrechtler die klassischen Juristenberufe nicht offen stehen, hatte ich mich in meinem Studium größtenteils auf Gesellschafts- und Vertragsrecht spezialisiert. In diesen Bereichen wollte ich Praxiserfahrung in einem größeren Unternehmen sammeln und hatte mich deswegen ein halbes Jahr zuvor direkt bei Siemens beworben. Nach einigem Emailverkehr bekam ich eine Zusage von Siemens Ltd. China, ich könne in der Shanghai Rechtsabteilung beginnen.

Der Arbeitsalltag

Die Rechtsabteilung befindet sich im Finanzviertel Pudong im „Majesty Building“, einem der kleineren Wolkenkratzer der Shanghai Skyline. Ein paar Schritte entfernt findet sich die Shanghai Börse, und wenn man von dort noch

5 Minuten weiterläuft, erreicht man das Ostufer des Huangpu-Flusses, der die Shanghai Innenstadt in die beiden Stadtteile Pudong und Puxi trennt.

Gleich am ersten Tag hat die Abteilung zu einem Essen eingeladen, so dass Berührungsgänge erst gar nicht aufkommen konnten und mir erste lebensnotwendige Lektionen im Stäbchenessen erteilt wurden. Essen ist in China sehr viel kommunikativer als es hier ist, aber trotzdem spricht man selten „nur“ mit seinem Nachbarn: Das Gespräch geht von der Gruppe aus. So wurden die ersten kulturellen Unterschiede sichtbar. Um so faszinierender war es dann zu beobachten, wie sich dies in den Arbeitsalltag übertrug: Es wird weniger – wie in Deutschland – eigenverantwortlich, sondern mehr zugearbeitet.

Im Großen und Ganzen ist der Arbeitsalltag jedoch nicht anders als in Deutschland: Die Rechtsabteilung hat beratende Funktion und begleitet beispielsweise Vertragsverhandlungen mit Kunden und Lieferanten oder leistet Unterstützung bei Veränderungen der Unternehmensstruktur. Große Wichtigkeit haben in China Joint-Ventures, da diese Gemeinschaftsunternehmen eine der wenigen Möglichkeiten für einen ausländischen Investor darstellen, im stark abgeschotteten chinesischen Markt Fuß zu fassen. Das weiß der chinesische Partner natürlich und verhandelt dementsprechend hart. Ich durfte bei einigen Vertragsverhandlungen mit dabei sein und habe noch die lebhaftesten Erinnerungen daran, wie die beiden Seiten aufeinander trafen und ihre Sache ausfochten.

Mein Aufgabenfeld umspannte zum einen reguläre Praktikantentätigkeiten wie zum Beispiel die Übersetzung deutscher (Siemens-)Richtlinien ins Englische, zum anderen hatte ich aber auch das Glück, dass mein Chef mir ab und an schwierigere Aufgaben übertrug, an denen ich mir die Zähne ausbeißen konnte.

Warum nach China gehen?

Ein Aufenthalt in China bietet einem die gleichen Vorzüge wie jeder andere Auslandsaufenthalt auch. Man bekommt Einblicke in die Arbeitskultur eines anderen Landes, kann dabei wertvolle Praxiserfahrungen sammeln und seine juristischen Kenntnisse vertiefen. Und nach Feierabend



Autor vor Wolkenkratzern

und am Wochenende gibt es – unter der Voraussetzung von etwas Abenteuerlust und einer gesunden Frustrationstoleranz – sehr viel zu entdecken, Dinge zu erleben, Orte zu sehen und Speisen zu probieren. Fakten, die man sich vorher angelesen hatte, sind nicht mehr nur reines Wissen, sondern werden durch Erfahrung bereichert: Zu wissen, dass China 1,3 Milliarden Einwohner hat und davon geschätzte 20 Millionen in Shanghai leben, ist schön und gut; aber erst wenn man im Shanghai Feiernabendverkehr in der U-Bahn feststeckt, versteht man, was das eigentlich bedeutet.

Was China dann jedoch von einem Praktikum in London oder New York unterscheidet, ist die Tatsache, dass, wenn man alles zusammennimmt, einfach zu viel anders ist. Nach ein paar Tagen China möchte man sich fragen, warum das Land nicht jeden Augenblick zusammenbricht. Man stellt jedoch immer wieder ungläubig fest, dass China trotz aller Probleme „funktioniert“, nur eben auf seine eigene Art. In gewisser Weise macht dies den Kulturschock aus: Man geht davon aus, dass seine eigenen Erfahrungen und Denkweisen, die man als „normal“ ansieht, einfach auf ein anderes Land übertragen zu können. Der Gedanke, dass es dort anders sein könnte, kommt einem gar nicht. Das macht es anstrengend, aber auch aufregend. Nach einiger Zeit stellt man fest, dass „anders“ nicht gleichbedeutend mit „schlechter“ ist. Und irgendwann geht es nicht nur mehr um das „dass“, sondern vorwiegend um das „warum“.

Kommt man wieder zurück, dann hat man – neben den Erinnerungen an die Erlebnisse in dem fremden Land – einen etwas geschärfteren Blick für seine Heimat, sei es nun Deutschland oder Europa. Schon alleine deswegen lohnt sich die Zeit in China.

Angenehm, freundlich, professionell

Die Wahlstation bei der WestLB

■ Sofia Nikopoulos

Anfang August 2008 war es endlich soweit: Nach der anstrengenden Klausurenphase des zweiten Staatsexamens begann nun endlich meine heiß ersehnte Wahlstation im Geschäftsbereich Recht und Compliance der WestLB AG in Düsseldorf. Bereits neun Monate zuvor hatte ich mich unter anderem bei der WestLB beworben, da ich unbedingt in die Rechtsabteilung einer international tätigen Bank wollte. Wie mir später mitgeteilt wurde, wäre dies durchaus auch noch kurzfristiger möglich gewesen, da aufgrund der aktuellen Finanzmarktkrise das Interesse der Referendare an einer Ausbildungsstation in einer Bank wohl deutlich zurückgegangen ist. Meiner Meinung nach völlig zu Unrecht, da das Geschäftsfeld einer Bank für einen Juristen sehr spannende Aufgabenfelder bietet.

Die WestLB betreibt die Geschäfte einer Universalbank. Der Geschäftsbereich Recht und Compliance ist für die juristische Betreuung der Hauptniederlassungen sowie der in- und ausländischen Niederlassungen der Bank und ihrer Konzerngesellschaften zuständig. Insgesamt arbeiten ca. 30 Juristen im Bereich Recht und Compliance. Das Arbeitsklima ist sehr angenehm, freundlich und professionell.

Im Rahmen der letzten Umstrukturierung der Bank wurde der Geschäftsbereich Compliance mit dem Geschäftsbereich Recht vereinigt, um so der besonderen Bedeutung des Compliance-Bereichs Rechnung zu tragen. Aufgabe des Compliance-Bereichs ist es sicherzustellen, dass die Arbeitsvorgänge in der Bank mit geltendem Recht übereinstimmen. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Bereich der Geldwäschebekämpfung. Hier werden mit Hilfe technischer Programme täglich tausende von Transaktionen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft. Die Juristen werten dabei neue gesetzliche Vorgaben aus, wie bspw. das durch das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (GewBekErgG), welche dann technisch umgesetzt werden müssen.

Der Teilbereich Recht untergliedert sich weiter in die Bereiche Grundsatzfragen, Kredite sowie Handel/Kapital-

märkte. Jeder Bereich hat wöchentlich einen „Jour Fix“ in dem die aktuellen Themen besprochen werden. Als Referendar ist die Teilnahme hierbei besonders interessant, da man hier am besten Einblick erlangen kann, was für Themen gerade aktuell sind, und was der Einzelne für Aufgabenfelder hat.

Im Bereich Grundsatzfragen finden sich die Rechtsgebiete wieder, die in jedem Unternehmen zu finden sind: Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, allgemeines Zivilrecht aber auch

Bank- und Kapitalmarktrecht. Hier kann man sich als Referendar am Besten mit einbringen, da die Materien zumindest teilweise bekannt sind. Insbesondere zu Beginn der Wahlstation habe ich hier viele Aufgaben übernommen, was auch gut für das Selbstvertrauen ist.

Anders ist es hingegen im Bereich Kredite, welcher mir gänzlich unbekannt war. Hier werden vor allem Verträge im Bereich der syndizierten Kredite ausgearbeitet, d.h. Kredite bei denen sich mehrere Banken zusammentun, um das Kreditrisiko untereinander zu verteilen. Dies ermöglicht es auch, Großprojekte zu finanzieren, die eine Bank alleine nicht stemmen könnte.

Auch im Bereich Handel und Kapitalmärkte bringt man vom Studium in der Regel keinerlei Vorwissen mit. Hier werden z.B. Rahmenverträge für Finanzterminge-

schäfte verhandelt. Erforderlich sind hier gute Englischkenntnisse, da die meisten Verträge in englischer Sprache verhandelt werden.

Sowohl im Bereich Kredite als auch im Bereich Handel und Kapitalmärkte wurde mir viel von den einzelnen Mitarbeitern beigebracht und erklärt. Hier ist allerdings erforderlich, dass man selbst aktiv wird, und die Kollegen anspricht. Dabei habe ich allerdings nur gute Erfahrungen gemacht, weshalb ich anderen Referendaren nur raten kann, auch selbst einmal die Initiative zu ergreifen.

Insgesamt kann ich die Wahlstation bei einer Bank und insbesondere bei der WestLB wärmstens empfehlen! Die drei Monate bei der WestLB haben für mich zu den spannendsten des gesamten Referendariats gezählt, und ich bin mir sicher, dass auch andere Referendare hier eine gute Ausbildungsstelle vorfinden!

Aufgrund der aktuellen Finanzmarktkrise ist das Interesse der Referendare an einer Ausbildungsstation in einer Bank wohl deutlich zurückgegangen. Meiner Meinung nach völlig zu Unrecht.



Sofia Nikopoulos

Anzeige



MASTERSTUDIENPROGRAMM WIRTSCHAFTSRECHT (LL.M.)

- Studienbeginn jeweils zum Wintersemester
- Bewerbungsschluss: 15. Juli, 4 Semester, Vollzeit, Abschluss: Master of Laws
- Internationales und nationales Wirtschaftsrecht in Verbindung mit BWL und Schlüsselqualifikationen
- formale Zugangsberechtigung für den höheren Dienst
- erfolgreich akkreditiert durch die ZEvA

Fachhochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Geschäftsstelle Wirtschaftsrecht, Postfach 19 40, 49009 Osnabrück. Tel.: 0541/969-2145
E-Mail: LLMWIR@wi.fh-osnabrueck.de <http://www.wiso.fh-osnabrueck.de/wir-ma.html>

Mehr Fitness für den Arbeitsmarkt

Für Organisationstalente: ein M.B.L.-Studium neben dem Referendariat

■ Joachim Bokor

Trotz aller bisherigen (halbherzigen) Reformen, steht im Zentrum der juristischen Ausbildung nach wie vor die Vorbereitung auf den Staatsdienst. Prüft man Stellenanzeigen, sind aber gerade die in der Ausbildung meist unterrepräsentierten wirtschaftsrechtlichen Fächer für den nichtstaatlichen Arbeitsmarkt relevant. Ein möglicher Weg, um sich Kenntnisse in diesem Bereich anzueignen, ist die Teilnahme an einem Weiterbildungsstudiengang. Hier findet sich für jeden Interessensschwerpunkt ein mehr oder minder passgenaues Angebot, z.B. über Portale wie www.postgraduate.de oder www.azur.de, die zwischen 30 und 60 wirtschaftsrechtliche Studiengängen auflisten.

Referendarin Katja Ruf schrieb sich – unter anderem aufgrund der Nähe zu Berlin – im Weiterbildungsstudiengang „Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen – M.B.L.“ an der BTU Cottbus ein. Die Anfahrt per Bahn stellt mit dem „Studi-Ticket“ für Berlin und Brandenburg kein Problem dar. Während sie sich derzeit auf Klausuren vorbereitet, hat Denise Feldner ihr Studium in Cottbus vor Kurzem mit Auszeichnung abgeschlossen. Sie sagt: „Ich habe mich im Oktober 2006 bewusst für das Studium entschieden. Damals ging es mir darum, meine Tätigkeit als Mitarbeiterin in einer Umweltrechts- und Wirtschaftsverwaltungsrechtskanzlei mit einem spezifischen Universitätsabschluss abzurunden.“ Sie entdeckte den M.B.L.-Studiengang und begeisterte sich sofort dafür. „Als ich dann noch einen Referendarkollegen davon überzeugen konnte, mit mir zum Studieren nach Cottbus zu kommen,

füllte ich die Anmeldeunterlagen aus“, so Denise Feldner.

Katja Ruf studiert, wie auch schon Denise Feldner, parallel zum Referendariat. Das sei ganz gut möglich, vor allem weil sie die Teilzeitvariante (5 Semester) gewählt habe; allerdings sagt sie auch: „Zeitlich erfordert das Studium neben dem Referendariat Organisationstalent und Durchhaltevermögen. Man muss schon eine gewisse Disziplin an den Tag legen und ein effektives Zeitmanagement beherrschen.“

Referendariat und gleichzeitig studieren ist somit möglich und ist außerhalb der Arbeitszeiten des Referendariats in der Regel auch nicht genehmigungsbedürftig. Ferner hat auch der Referendar grundsätzlich Anspruch auf Bildungsurlaub.

Beim Studium spielt das soziale Umfeld eine wichtige Rolle. Mit gesellschaftlichen und kulturellen Events an den Studienswochenenden werden Netzwerke aufgebaut und gepflegt. Hierzu gehören gemeinsame Abendaktivitäten oder der Besuch von Bundesligaspielen, wie z.B. jüngst beim 2:1 von Cottbus gegen Bremen. Katja Ruf sagt hierzu: „Während der Zeit hat sich innerhalb der Studenten eine Art „Eigendynamik“ entwickelt, die sehr lustig war und einem die Zeit an den Wochenenden versüßt hat. Denn immerhin sitzen ca. 15-20 Leute an einem Sonntag bis 17 Uhr an der Uni. So macht das Studieren schon wesentlich mehr Spaß.“

Das Wichtigste bleibt aber natürlich die Wissensvermittlung. In der Weiterbildung sind Praxisnähe und -erfahrung der Referenten besonders wichtig, aber auch die wissenschaftliche Tiefe darf bei einem universitären Programm nicht fehlen. Beim M.B.L. an der BTU Cottbus scheint dieser Spagat gut zu gelingen. So lehren neben Wirtschafts- und Rechtsprofessoren erfahrene Rechtsanwälte der internationalen Großkanzlei CMS Hasche Sigle, wie Martin Erker, München (Mergers & Acquisitions), Winfried Bullinger, Berlin (Urheberrecht) oder Malte Grützmaker, Hamburg (IT-Recht) sowie z.B. Claus Lambrecht, Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Steuerrecht).

Maßgeblich für die Wahl des Weiterbildungsangebots ist auch die Höhe der Gebühren. Hier bestehen erhebliche Unterschiede. So kostet der LL.M. in „Intel-



Wissensvermittlung mal anders

lectual Property and Competition Law“ an der TU München z.B. 26.000,- €, während für den LL.M. „Europäischer Privatrechtsverkehr“ an der Uni Leipzig lediglich die üblichen Semestergebühren fällig werden. Für „Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen“ in Cottbus werden 500,- €/Sem. zuzüglich des Semesterbeitrags (214,20 € inkl. Studi-Ticket) verlangt. Damit ist der Studiengang für ein berufsbegleitendes Programm sehr günstig.

Welches Fazit zieht Katja Ruf? „Ich kann dieses Studium sehr empfehlen. Ich habe das Gefühl, dass mir wirtschaftliche Wissensbarrieren genommen wurden, was mir in meinem weiteren Berufsweg helfen wird.“ Auch Denise Feldner ist vom M.B.L.-Studium in Cottbus absolut überzeugt: „Nach dem Assessorexamen habe ich mich bei der Uni Heidelberg beworben. Es ging um Innovationsmanagement. Jetzt arbeite ich dort als „Cooperation Manager“ und bin u.a. für die „Industry on Campus“-Projekte und das Patentmanagement zuständig.“ Die Tätigkeit dort sei anspruchsvoll, so Denise Feldner, aber auch vielseitig und verlange eine ganze Reihe von Spezialkenntnissen aus dem Patent-, Urheber- und IT-Recht, aber auch dem Vergaberecht.

Informationen

www.postgraduate.de
www.azur.de
www.tu-cottbus.de/mb1
<http://iprserv.jura.uni-leipzig.de/>
<http://www.miplc.de/llm/>



Fort mit den Wissensbarrieren!

Vernetz Dich!

Mit JurNW gibt es nun auch ein soziales Netzwerk speziell für Juristen

■ *Constantin Körner*

„Ich hab Dich gestern gegruschelt! Hast Du schon die Fotos von der Jura-Party verlinkt?“ – ein Satz, wie er heute sicher tagtäglich etliche Male in Hörsälen fällt und mit dem doch vor etwas mehr als zwei Jahren kaum jemand etwas hätte anfangen können. StudiVZ, Lokalisten, Facebook – kaum ein Kind des Internet hat in letzter Zeit eine solche Erfolgsgeschichte für sich verbucht wie die sozialen Netzwerke. Fluch oder Segen? Die Antwort liegt wahrscheinlich irgendwo dazwischen! Umso spannender, dass ein Zwei-Mann-Unternehmen rund um den Rechtsanwalt Karl Friedrich Weiland im letzten Jahr ein solches Netzwerk namens JurNW speziell für Juristen gegründet hat.

Nischennetzwerk für Juristen

„JurNW, das Juristennetzwerk, ist ein kostenloses Soziales Netzwerk für Juristen. Es ist eine Website, die Jurastudenten, Referendaren und allen juristischen Berufen für die Kommunikation und Organisation untereinander zur Verfügung steht. Die Mitglieder können sich ein Profil ähnlich wie bei Facebook oder StudiVZ anlegen, Gruppen zu beliebigen Themen oder für ihren Verein gründen und dort diskutieren, Jobanzeigen aufgeben, juristische Weblinks eintragen und Fachfragen an die Kollegen stellen“, skizziert er das Angebot, das nach eigenen Angaben aktuell schon über 1.000 Mitglieder nutzen, mit seinen eigenen Worten.

Juristische Tatbestände als analoge Computerprogramme?

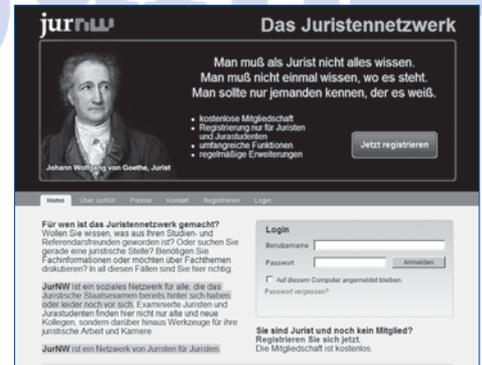
„Bei der Gründung des Juristennetzwerkes im letzten Jahr waren Soziale Netzwerke wie Facebook, StudiVZ oder Xing bereits gut etabliert. In deren Schatten gab es auch bereits einige gute Nischennetzwerke. Allerdings kein deutsches Netzwerk für Juristen“, erinnert sich Weiland, der sich schon „seit mehr als zwölf Jahren“ mit dem Internet beschäftigt. Sein Masterstudium der Rechtsinformatik in Hannover und Oslo beschreibt er dann auch als weiteren Baustein in der Entstehungsgeschichte von JurNW: „Die dort gesammel-

ten Ideen wollte ich unbedingt in einem eigenen Start-up umsetzen. Was mir dazu fehlte, war ein Mitgründer, der mich ideal ergänzt. Über das Internet fand ich ihn in Moritz Klussmann, einem Studenten der BWL mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der HU Berlin. Wir trafen uns am Anfang immer in einem Kaffeehaus, diskutierten dort das Konzept und skizzierten die Website auf Papier.“ Ein Jurist, der fast im Alleingang solches Neuland betritt, ist schon ungewöhnlich, wo Juristen doch landläufig technisches Unvermögen nachgesagt wird. Ein Vorwurf, den Weiland aber entschieden zurückweist: „Das Vorurteil, Juristen hätten technisches Unvermögen, kann ich so nicht stehen lassen. Es ist wohl eher so, dass Juristen im Laufe der letzten Jahrtausende – tatsächlich vor allem schon in Rom – Arbeitstechniken entwickelt haben, die sehr effizient offline funktionieren. Fritjof Haft sieht juristische Tatbestände als analoge Computerprogramme an. Sie technisch umzusetzen ist nicht leicht und ist oftmals ineffizienter als die klassische analoge Methode.“

Gemeinsam klüger

Und wie verhalten sich Juristen nun auf dem Gebiet des social networking, gerade im Vergleich zu anderen Fachrichtungen wie etwa den Mediziner? „Ich würde nicht gerade behaupten, dass Juristen auch bei der Anwendung neuer Technologien ganz vorn agieren. Sie warten meist ab und führen Technologien erst ein, wenn sie ausgereift sind. Im angelsächsischen Raum ist man da etwas weiter als in Deutschland. Mediziner würde ich auch vor den Juristen sehen – hier allerdings auch unterstützt durch eine effiziente Pharmaindustrie.“

Ausreichend ist der derzeitige Grad der Nutzung von Social-Media-Werkzeugen durch Juristen sicherlich noch nicht. Angesichts der zunehmenden Komplexität der juristischen Materie, der notwendigen Spezialisierung der juristischen Tätigkeit und der steigenden Konkurrenz unter den Juristen gibt es vor allem ein Gebot: Vernetzen, vernetzen, vernetzen. Gemeinsam ist man nicht nur stärker, sondern auch klüger“, so Weiland. Die Tatsache, dass



Mit Goethe als Schutzpatron

Juristen neuen Technologien wohl doch etwas hinterher hinken, stellt auch das größte Problem für JurNW aus Betreibersicht dar: „Unsere Probleme liegen weder bei Geld noch bei Ideen. Das größte Problem ist für uns, gute und engagierte Moderatoren für die Gruppen im Juristennetzwerk zu finden. Wir suchen daher laufend Studenten oder examinierte Juristen, die eigene Gruppen zu beliebigen juristischen Themen gründen und leiten, um so das Netzwerk als Wissensbasis zu stärken. Das Wichtigste bei einem Sozialen Netzwerk sind eben die Menschen.“

Kollisionen im Vorfeld vermeiden

Dennoch ist Weiland guter Dinge und lässt sich auch nicht von der Übermacht anderer sozialer Netzwerke abschrecken, die sich in jüngster Vergangenheit auch auf dem juristischen Parkett gezeigt haben: „Die wettbewerbsrechtlichen Probleme in Bezug auf StudiVZ betreffen allesamt nur die Nutzung des Kürzels „VZ“. Wir haben uns jedoch nicht deshalb für ein „NW“ entschieden. Wir wollten kein reines „Verzeichnis“, sondern ein wirkliches „Netzwerk“ gründen. Sonstige Probleme hatten wir auch nicht und erwarten auch keine. Juristische Arbeit ist vor allem Konfliktvermeidung. In diesem Sinne versuchen wir auch mögliche Kollisionen in Bezug auf JurNW im Vorfeld zu vermeiden.“

Informationen

www.jurnw.de

Es muss auch menschlich passen

Jonas, Viefhues, Hamacher, Weber –
Zu Gast bei der JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Köln

■ *Inessa Molitor*

Heute erinnert äußerlich lediglich die magenta anmutende Farbgebung des Kanzleischriftzuges noch an alte Linklaters-Zeiten. In 2007 aus der Kölner Sozietät hervorgegangen hat sich die JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nur zwei Jahre später, insbesondere auf dem Sektor des gewerblichen Rechtsschutzes, etabliert.

Aus eins mach zwei

Im siebten Jahr nach der Fusion von Oppenhoff & Rädler und Linklaters geht die Kölner Kanzlei innovative Wege und lagert das einst durch Walter Oppenhoff geprägte Kerngeschäft in eine unabhängige Sozietät aus: Aus dem IP-Team entsteht die JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und übernimmt das einstige Linklaters-Flagschiff. Unter neuem Namen, aber altem Know-how startet die Gesellschaft von Beginn an durch und erntet sogleich marken- und wettbewerbsrechtliche Erfolge, die in 2008 durch die Auszeichnung „Kanzlei des Jahres im Marken- und Wettbewerbsrecht“ in der Öffentlichkeit ihren vorläufigen Höhepunkt erlebt. „Wir haben uns zwar zum Ziel gesetzt, zu den Top-Kanzleien in Deutschland aufzusteigen, aber zu dem Zeitpunkt des Awards hat mit dieser Auszeichnung niemand gerechnet,“ übt sich der renommierte Markenrechtler Kay Uwe Jonas, Partner und Namensgeber in Bescheidenheit und straft damit gleichzeitig das Sprichwort „Bescheidenheit ist eine Zier, doch weiter kommt man ohne ihr“ Lügen. Schließlich beweist nicht zuletzt die ansteigende Erfolgskurve das Gegenteil, und so finden sich auf der JONAS-Mandatsliste u. a. durchaus prominente Namen aus der Pharma- und Logistikbranche oder dem Verlagswesen.



RA Dr. Nils Weber

(Groß-)Kanzlei-Allerlei?

Diese Frage lässt sich guten Gewissens mit Nein beantworten. Bereits die Rechtsform lässt Exklusivität erahnen und wird letztendlich durch die Aufstellung bestätigt. Unter ca. 40 Mitarbeitern finden sich lediglich 10 Berufsträger. Was auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheint, hat durchaus strategischen Charakter: „Wir haben es mit 40.000 bis 45.000 aktiven Marken zu tun, da ist der administrative Aufwand immens hoch“, erklärt Jonas die Dis-Balance zwischen Legals und Non-Legals. Die Kanzlei allein auf das klassische Markenrecht zu reduzieren, wäre jedoch verfehlt. So berät das JONAS-Team fachübergreifend u. a. auch auf den Gebieten des Wettbewerbs-, Vertrags-, Medien, Sport- und Entertainmentrecht als auch in Prozessführung und Schiedsverfahren. Hier kann insbesondere Dr. Nils Weber mit richterlicher Denke auftrumpfen. Der 35-Jährige nutzte seinen Ausstieg bei Linklaters in 2006, um als Richter am Landgericht Bonn Erfahrung zu sammeln, bevor er mit seinem Einstieg bei JONAS das Quartett um Jonas, Viefhues und Hamacher komplettierte. „Ich habe den Ausstieg aus dem Richteramt keine Minute bereut“, lässt Weber sodann auch keinerlei Zweifel an seiner Entscheidung pro JONAS aufkommen. Vielmehr komme ihm und seinen Mandanten die Recht sprechende Erfahrung gerade als Prozessanwalt zu Gute.

Bewerberprofil

Es dürfte nicht verwundern, dass auch bei der JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die Examensnote eine gewichtige Rolle spielt. „Wir wollen zwar wachsen, aber nicht um jeden Preis“, lenkt Weber den Blick auf zumindest ein Prädikat. Allerdings müsse es in jedem Fall auch menschlich passen. „Es nutzen keine super Examina, wenn es zwischenmenschlich nicht harmoniert. Wir achten schon auf das Gesamtpaket“, ergänzt Kay Uwe Jonas. Auf solide Englischkenntnisse könne man indes nicht verzichten. 50 – 60 % der Korrespondenz verlief immerhin auf Eng-

Informationen

www.jonas-lawyers.com

lich. Insbesondere auf dem Gebiet der Marken, Muster und Modelle seien Sprachkenntnisse unverzichtbar. So kommt man wohl nicht nur beim Harmonisierungsamt für Marken und Geschmacksmuster hauptsächlich mit Englisch zum Ziel, sondern auch die Teilnahme an den Treffen der International Trademark Association (INTA), an denen weltweit jährlich bis zu 8.000 Mitglieder teilnehmen, oder aber Meetings der Association of European Trademark Owners (MARQUES) setzen english language skills voraus. Indes muss ein geeigneter Kandidat nicht als wandelndes Wörterbuch auftreten. Es komme nicht auf den juristischen Sprachschatz, sondern vielmehr auf die Basics an. Die Fachbegriffe lerne man im daily business von ganz allein, nimmt Jonas die Angst vor einer möglichen Sprachbarriere. Daher rät sowohl er, der selbst ein Jahr in New York als Anwalt tätig war, als auch Weber, der seine Wahlstage in San Diego absolvierte, zum Auslandsaufenthalt. Auch ein im Ausland erworbener LL.M. sei gern gesehen, aber keinesfalls Voraussetzung, um bei JONAS Fuß zu fassen. Dasselbe gelte auch für die oftmals geforderte Promotion. So steht es hinsichtlich des Dokortitels zwischen den JONAS-Partnern selbst 2:2-Unentschieden.

Nehmen und geben

Die Anforderungen an potentielle Kandidaten sind hoch, allerdings profitieren diese auch gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit vom professionellen Umfeld. Learning by doing trifft es auf den Punkt. So werden Referendare oder Berufseinsteiger keinem speziellen Partner zugeordnet, sondern komplett in den Kanzleibetrieb integriert. Einmal die Woche trifft sich das Team zudem zu einem gemeinsamen Essen, bei dem Fragen geklärt oder Neuigkeiten erörtert werden. Auch aus Bewerbersicht scheint somit ein Blick auf das Gesamtpaket zu lohnen.

Die Sache mit dem Sachenrecht

■ *Olga Bernhard*

Seit dem ersten Semester haben wir mit ihm zu tun. Es gibt kaum einen Zivilrechts-Fall, in dem wir nicht ein EBV (Eigentümer-Besitzer-Verhältnis) oder zumindest einen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB zu prüfen hätten. Aber erst im 3. Semester geht es richtig los. Für manche von uns bleibt das Sachenrecht jedoch auch dann noch lange ein „Buch mit sieben Siegeln“. Wer dieses „Buch“ nun endlich entsiegeln möchte, kann z.B. auf die Lehrbücher „Sachenrecht“ von H. Prütting und „Sachenrecht“ von M. Wolf sowie auf das Übungsbuch „Fälle zum Sachenrecht“ von J. Koch und M. Löhning zurückgreifen. Diese Werke stellen das schwierige Sachenrecht und seine relevanten Probleme kompakt, aber dennoch verständlich dar.

Das von Professoren meistempfohlene und auch bei Studenten sehr beliebte Lehrbuch von H. Prütting hat in seiner neuen 33. Auflage einige wichtige Veränderungen erfahren: Am auffallendsten ist das vollkommene neu geschriebene und deutlich erweiterte Kapitel zur Kreditsicherung (§ 53). Grund für diese Neufassung sind wohl die massiven Erschütterungen des Marktes der Kreditsicherheiten im Zusammenhang mit der US-amerikanischen Banken- und Hypothekenkrise seit 2007, die zu weltweiten Turbulenzen geführt haben. Wesentliche Eingriffe des Verfassers gelten auch dem Recht des Wohnungseigentums (§ 52), das zunächst durch die Rechtsprechung des BGH und

sodann durch eine gesetzliche Novellierung (seit 1.7.2007) grundsätzliche Veränderungen erfahren hat.

Am „Sachenrecht“ von M. Wolf in seiner Neuauflage, die durch die Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung und Literatur aktualisiert worden ist, fällt angenehm auf, dass das Werk zahlreiche Beispiele und Einstiegsfälle beinhaltet, die knapp und exakt auf ein konkretes Rechtsproblem zugeschnitten sind und die das Lernen und die spätere Anwendung des Gelernten in der Prüfung erleichtern.

Beide Lehrbücher tragen der Tatsache Rechnung, dass für eine gelungene Fall-Lösung vor allem die Kenntnis der Grundlagen unerlässlich ist. Obwohl vielfach Examensängste besonders mit der Vorstellung geschürt werden, es käme auf die Kenntnis unzähliger Spezialprobleme an, ist es doch vielmehr so, dass die richtige Anwendung der Grundlagen die von Seiten der Prüfenden am häufigsten geforderte Leistung ist. Denn nur, wer die Grundlagen beherrscht und auch auf unbekannte Fälle anzuwenden vermag, kann überhaupt Fälle lösen. Die Erfahrung zeigt: Wer kasuistisch einen Problemfall lernt, kann einen Fall lösen; wer die Prinzipien der Rechtsanwendung verstanden hat, kann (fast) jeden Fall lösen.

Die 16 Fälle der juristischen Falllösungen von Koch und Löhning behandeln schließlich alle zentralen Bereiche des Sachenrechts. Sie sind für das Klausurtraining von Examenkandidaten genauso geeignet wie für Studentinnen und Stu-

denten, die sich auf Abschlussklausuren sachenrechtlicher Vorlesungen vorbereiten. Ausgerüstet mit diesen Büchern kann man den Klausuren optimistisch entgegensehen.



Hanns Prütting
Sachenrecht

Verlag C.H. Beck München,
33. Aufl. 2008, 391 S.

€ 19,90
ISBN 978-3-406-56402-4



Manfred Wolf
Sachenrecht

Verlag C.H. Beck München,
23. Aufl. 2007, 457 S.

€ 16,90
ISBN 978-3-406-55625-8



Jens Koch/Martin Löhning
Fälle zum Sachenrecht

Verlag C.H. Beck München,
1. Aufl. 2008, 184 S.

€ 16,90
ISBN 978-3-406-55929-7

Kollektives Arbeitsrecht im Überblick

■ *Oxana Kister*

Das hier zu besprechende Skript „Kollektives Arbeitsrecht“ des Juristischen Repetitoriums Alpmann Schmidt ist Teil einer umfangreichen Skriptenreihe, die nicht weniger als ein modernes, offenes und flexibles Lernsystem darstellt. Wie alle Skripten von Alpmann Schmidt ist es klausurorientiert aufgebaut. Die Fälle sind in der Regel BAG-Entscheidungen nachgebildet und in aller Ausführlichkeit gelöst. Erkennbar war es das Ziel der Verfasser, möglichst alle arbeitsrechtlichen

Problematiken auf einheitliche Weise unterzubringen. Das Skript befasst sich mit dem Tarifvertragsrecht, dem Koalitionsrecht und dem Recht im Arbeitskampf. Der Einstieg in das Betriebsverfassungsrecht wird mit der Erklärung der Grundbegriffe und einer Erläuterung des Geltungsbereichs des BetrVG sowie der persönlichen Rechtsstellung der Betriebsmitglieder und einzelner Beteiligungsrechte in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten erleichtert. Alles in allem leistet das Skript „Kollektives Arbeitsrecht“ von Alpmann Schmidt

einen wertvollen Beitrag zur Vorbereitung auf Klausuren im Arbeitsrecht.



Günter Marschollek
Kollektives Arbeitsrecht

Alpmann und Schmidt
Juristische Lehrgänge Verlags-
ges. mbH & Co. KG, 3. Aufl.
Münster 2008, 257 S.

€ 22,90
ISBN 978-3-89476-997-0

Angela Dageförde

NEU!

Einführung in das Vergaberecht



XII, 145 Seiten · € 24,80 · ISBN 978-3-939804-43-7

Der Anwendungsbereich des Vergaberechts nimmt stetig zu, denn öffentliche Aufträge stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar.

Das vorliegende Lehrbuch eignet sich ideal als Einstieg in das Vergaberecht für Studierende, Berufsanwärter und Praktiker, die sich einen raschen Überblick in die komplexe Materie des Vergaberechts verschaffen wollen.

Zahlreiche Abbildungen, Übersichten sowie Beispielfälle nebst Lösungen komplettieren die textliche Darstellung des Vergaberechts, die alle zugehörigen Themen abdeckt.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag:

030-8145 06-22

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Datum Unterschrift

DER JURISTISCHE VERLAG
lexxion

BERLIN

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030-8145 06-0
info@lexxion.de · www.lexxion.de

#AZ Just#6-008

Dr. Thomas Claer empfiehlt: Mensch bleiben!

Nietzsche ist ein verkannter Rechtsphilosoph, findet Jens Petersen



Wie der Leibhaftige persönlich muss uns guten, anständigen Juristen der Philosoph Friedrich Nietzsche (1844-1900) vorkommen. Denn nahezu alles, was uns lieb und teuer ist, wozu man uns jahrelang – gleichsam mit Zuckerbrot und Peitsche – erzogen hat, wurde von diesem Denker aufs Entschiedenste abgelehnt: Nietzsche befürwortete ausdrücklich eine Rangordnung und Ungleichheit der Menschen vor dem Gesetz, der Staat war für ihn „das kälteste aller kalten Ungeheuer“ und eine „organisierte Unmoralität“, staatliches Strafen war in seinen Augen nichts anderes als Rache und jede Strafzumessung willkürlich. Hinzu kommt seine Auffassung, dass „es kein Recht gibt, das nicht in seinem Fundamente Anmaßung, Usurpation, Gewalttat ist“. Und schließlich beruhen alle Systeme, ob die seiner philosophischen Kollegen Kant und Hegel oder das der Rechtsdogmatik, auf einem „Mangel an Rechtschaffenheit“.

Es verwundert nicht, dass Rechtsgelehrte die längste Zeit einen großen Bogen um diesen Philosophen machten, zumal der sich aufgrund seiner unsystematischen und aphoristischen Darstellungsweise auch jeder geordneten Untersuchung zu entziehen schien. Doch spätestens seit den Wendejahren vor zwei Jahrzehnten gilt der einst von den Nazis instrumentalisierte Nietzsche als nicht mehr allzu sehr politisch anrühlich und wird inzwischen weltweit als *der* große Theoretiker und Prophet der Moderne („Gott ist tot!“) geschätzt und verehrt. So kam es, dass sich ihm eines Tages auch die Juristen nicht mehr länger verweigern konnten. Mit besonderer Gründlichkeit hat sich nun Jens Petersen, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Historischen Institut in Rom, des Themas angenommen und aus Nietzsches umfangreichem Gesamtwerk so ziemlich alles zusammengetragen, was sich im juristischen Kontext verwenden lässt. Und siehe da: Die Gedanken des Systemverweigerers Nietzsche zu Recht und Gerechtigkeit erweisen sich als erstaunlich systematisch. Vor allem aber setzt der Verfasser viel daran,

Nietzsche als Rechtsphilosophen zu etablieren, der bei aller ätzenden Kritik am Bestehenden durchaus eine konstruktive Vorstellung von Gerechtigkeit hatte. Die entscheidende Passage aus „Menschliches; Allzumenschliches“ lautet: „Es gibt freilich auch eine ganz andere Gattung der Genialität: die der Gerechtigkeit ... Ihre Art ist es, mit herzlichem Unwillen allem aus dem Weg zu gehen, was das Urteil über die Dinge blendet und verwirrt; sie ist folglich eine Gegnerin der Überzeugungen, denn sie will jedem, sei es ein Belebtes oder Totes, Wirkliches oder Gedachtes, das Seine geben – und dazu muss sie es rein erkennen; sie stellt daher jedes Ding in das beste Licht und geht um dasselbe mit sorgsamem Auge herum.“ Das ist zwar, wie auch der Verfasser erkennt, „keine auf das Recht selbst bezogene inhaltliche Idee der Gerechtigkeit“, aber doch eine „Erscheinungsform juristischer Urteilskraft“. Letztere wiederum hält Nietzsche für ganz entscheidend, denn „die schrecklichsten Leiden sind gerade aus dem Gerechtigkeitstrieb ohne Urteilskraft über die Menschen gekommen“. Doch dürfe andererseits, so Nietzsche, der Gerechte kein „kalter Dämon der Erkenntnis“ sein, der eine „eisige Atmosphäre einer übermenschlich, schrecklichen Autorität“ ausbreite. Erst dadurch, dass er „ein Mensch ist, ... stellt ihn dies alles in eine einsame Höhe hin, als das ehrwürdigste Exemplar der Gattung Mensch“. Ganz Ähnliches verlangte seinerzeit auch Adolf Tegtmeier (Jürgen von Manger) als Schwiegermuttermörder von seinem Richter: „Man muss doch irgendwie, äh, Mensch bleiben, näch?“



Jens Petersen
**Nietzsches Genialität
der Gerechtigkeit**

De Gruyter Recht,
Berlin 2008, 251 S.

€ 48,-
ISBN 978-3-89 94 94-73-0

Das gesamte Verfahrensrecht in zwei Händen

■ Nino Goldbeck

Man mag es als Indiz für Güte und Anspruch werten, wenn ein Werk in sämtlichen Bundesländern, die die Konsultation eines Kommentars auch im öffentlich-rechtlichen Teil der Assessorprüfung gestatten, als Hilfsmittel zugelassen ist. Der „Kopp/Schenke“ zur VwGO – jetzt in 15. Auflage – und der „Kopp/Ramsauer“ zum VwVfG (10. Auflage) finden tatsächlich beinahe im gesamten Bundesgebiet bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Anwendung – und jede Lektüre bestätigt auf ein Neues, dass die indizierte Qualität dieser unbestrittenen „Standardkommentare“ zum öffentlichen Verfahrensrecht den höchsten Ansprüchen gerecht wird.

Sowohl Schenke als auch Ramsauer schaffen es seit nun bald zehn Jahren, die gewaltigen Fußstapfen, die Ferdinand Otto Kopp als „einer der letzten großen Generalisten des öffentlichen Rechts“ (so Ramsauer in seinem Vorwort zur 7. Auflage) hinterlassen hat, in beeindruckender Weise auszufüllen. Jede Norm der VwGO und des VwVfG wird nicht nur mit großer Sorgfalt und noch größerem Sachverstand präzise kommentiert, sondern es werden dem Leser – sei er Student, Referendar, Praktiker oder Wissenschaftler – Systematisierungen an die Hand gegeben, die die Logik der mitunter schwer verständlichen Vorschriften aufzeigen und damit schon für sich zum Erkenntnisgewinn beitragen. Beispielhaft

ist die – 160 Seiten starke! – Kommentierung des § 42 VwGO durch Schenke zu benennen, der es vermag, das vielschichtige Problem, unter welchen Voraussetzungen der Kläger klagebefugt ist, weil er mit Erfolg eine Verletzung seiner Rechte geltend machen kann, in exzellenter Weise zu strukturieren und aufzulösen. Nicht minder ausführlich und lehrreich ist etwa die Kommentierung des § 113 VwGO. Die Ausarbeitungen Ramsauers, z. B. zu § 35 oder § 40 VwVfG, stehen diesen „Büchern im Buch“ an Quantität und Qualität kaum nach. Schwer vorstellbar, dass in der Verwaltungsgerichts- und Behördenpraxis ernsthafte Fragen zutage treten, die sich nicht mithilfe dieser beiden Werke adäquat beantworten lassen.

„Kopp/Schenke“ und „Kopp/Ramsauer“ brillieren allerdings nicht nur unter inhaltlichen Gesichtspunkten. Gerade im Vergleich zu manch anderem Werk aus der Reihe „Gelbe Handkommentare“ des Verlages C.H. Beck zeichnen sich die beiden Kommentare durch Übersichtlichkeit, gute Lesbarkeit, ausführliche Literaturmacherweise und einen sorgfältigen Fußnotenapparat mit Belegen aus Rechtsprechung und Schrifttum aus. Jeder Norm ist eine Gliederungsübersicht voranstellt, die eine schnelle Orientierung ermöglicht; zudem sind im abgedruckten Gesetzestext am jeweiligen Tatbestandsmerkmal die Randnummern verzeichnet, unter denen sich die merkmalspezifischen Erläuterungen

finden lassen. Diese redaktionellen Hilfestellungen sind – nicht zuletzt in den Examenklausuren! – von großem Wert und effektuieren in Kombination mit dem umfangreichen Sachverzeichnis die praktische Arbeit mit dem Kommentar immens. Wenn man sich dann noch von den beeindruckenden Plädoyers insbesondere Schenkes z. B. zur „richtigen“ Handhabung der isolierten Anfechtungs- oder der beamtenrechtlichen Konkurrentenklage unterhalten und mitreißen lässt, verbleibt allein eine Forderung: Mehr davon!



Kopp/Ramsauer
VwVfG

10. Aufl., Verlag C.H. Beck,
München 2008, 1585 + XXIII S.

€ 56,-
ISBN: 978-3-406-56754-4



Kopp/Schenke
VwGO

15. Aufl., Verlag C.H. Beck,
München 2007,
1981 + XXVIII S.

€ 62,-
ISBN: 978-3-406-56500-7

Standardwerk und Newcomer

■ Thomas Claer

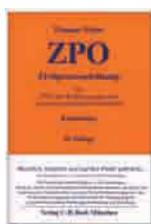
Der Thomas/Putzo ist eine Institution. Seit über 40 Jahren beschränkt er sich auf das Wesentliche der ZPO und hat genau dadurch schon Generationen von schwitzenden Referendaren aus der Examenklausuren-Patsche geholfen. Nicht selten entsteht daraus eine tiefe Verbun-

denheit, die später auch die Junganwältin oder den Junganwalt immer wieder gerne zum orangefarbenen Dicken im angenehm handlichen Format greifen lässt. Die Neuauflage kann, so das Ergebnis unserer Stichproben, an die hohe Informationsdichte und fachliche Qualität ihrer Vorgänger nahtlos anknüpfen. Sie berücksichtigt u.a. die Änderungen

durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, das neue Versicherungsvertragsgesetz, das Risikobegrenzungsgesetz und das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung.

Weniger auf Generalisten als vielmehr auf Spezialisten ist hingegen die Erstauflage des VwGO-Kommentars von Posser und Wolff zugeschnitten. Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, vor allem Fachanwälte für Verwaltungsrecht, aber auch an Verwaltungsrichter und die vielen Praktiker in der Staatsverwaltung, in Kommunen, Verbänden und Unternehmen. Es fängt gewissermaßen dort an, wo unser vertrauter Kopp aufhört. Und das kann durchaus überzeugen. Im Rahmen der Einzelkommentierungen sind jeweils auch die Ausführungsgesetze der Länder zur VwGO berücksichtigt.

Thomas/Putzo
Zivilprozessordnung
(Kommentar)
29. neubearb. Aufl.
Verlag C.H. Beck München
2008, 1784 S.
€ 52,-
ISBN: 978-3-406-57838-0



Herbert Posser/
Heinrich Amadeus Wolff
Verwaltungsgerichts-
ordnung (Kommentar)
1. Aufl., Verlag C.H. Beck
München 2008, 1306 S.
€ 108,-
ISBN: 978-3-4065 55-38-1



Ein Muss für Praktiker

■ *Nyree Putlitz*

Wie der Titel dieses inzwischen in 4. Auflage erschienenen Werks bereits vermuten lässt, richtet sich dieses ausschließlich an Praktiker. Sicherlich wird das ein oder andere Kapitel aber auch für Referendare interessant sein. Das Buch ist jedoch bereits aufgrund seines nicht unerheblichen Umfangs von 1582 Seiten nicht

mit den herkömmlichen Lehrbüchern für die Vorbereitung auf das 2. Staatsexamen vergleichbar.

Im vorliegenden Werk wird (fast) das gesamte Spektrum der Strafverteidigung behandelt.

Das Buch selbst beginnt im ersten Kapitel mit der Einführung in das strafrechtliche Mandat und Ausführungen zum Verhältnis Anwalt-Mandant. Im weiteren Verlauf orientiert es sich in seinem Aufbau am Gang des Strafverfahrens. Es werden unter anderem Durchsuchung und Beschlagnahme, Untersuchungshaft, Einstellungsmöglichkeiten und Rechtsmittel behandelt.

Ein drittes Kapitel ist dem internationalen Strafverfahrensrecht gewidmet. Auch das für einen Rechtsanwalt nicht ganz unwesentliche Thema der Vergütung kommt nicht zu kurz.

In einem fünften Kapitel wird zudem auf besondere Strafverfahren wie Betäu-

bungsmittelstrafverfahren, Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gesondert eingegangen. Ausführungen zur forensischen Psychiatrie und Kriminaltechnik runden im sechsten und letzten Kapitel das Gesamtbild ab.

Die Autoren der jeweiligen Themen sind fast ausnahmslos Fachanwältinnen/Fachanwälte für Strafrecht. Ihnen allen ist gemein, dass sie in einer für den Leser gut verständlichen Sprache schreiben, Probleme und deren Lösungen anschaulich darstellen und – bedingt durch die eigenen praktischen Erfahrungen in der Strafverteidigung – hilfreiche praktische Tipps für eine effiziente Verteidigtätigkeit geben können. Auch Hinweise auf die relevante Rechtsprechung der dargestellten Problekreise fehlen nicht. Die Autoren stehen dem Verteidiger bei auftretenden Problemen in allen Verfahrenssituationen unterstützend zur Seite. Der Praktiker, der sich auf dem Gebiet des Strafrechts betätigen möchte, wird an diesem Werk sicherlich nicht vorbeikommen.

Rainer Brüssow, Prof. Norbert Gatzweiler, Dr. Wilhelm Krekeler, Prof. Dr. Volkmar Mehle (Hrsg.)

Strafverteidigung in der Praxis

4. Aufl., Deutscher Anwaltverlag, 1582 S.

€ 148,-

ISBN-10: 3-82 40 08-56-4



Mieterhöhung leicht gemacht

■ *Nyree Putlitz*

Das inzwischen in 4. Auflage erschienene, von RiAG Ulf Börstinghaus begründete und von Rechtsanwalt Stefan Löfflad ab der vorliegenden Auflage fortgeführte Werk befasst sich auf 520 Seiten mit dem Thema Mieterhöhung. Das Buch ist ausschließlich an Praktiker gerichtet. In Studium und Referendariat sieht man sich mit der Problematik der Mieterhöhung – wenn überhaupt – eher selten konfrontiert.

Zunächst wird im vorliegenden Werk einleitend auf die unterschiedlichen vertraglichen Möglichkeiten zur Vereinba-

rung der Miethöhe eingegangen. Zu nennen sind hier exemplarisch die Staffelmietvereinbarungen. Im Weiteren wird dann zuerst die Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete behandelt. Es folgen Ausführungen zur Mieterhöhung bei Modernisierung, zur Erhöhung wegen Veränderung der Betriebskosten und zur Mieterhöhung nach Art. 229 § 3 IV EGBGB. Auch die prozessuale Durchsetzung des Mieterhöhungsverlangens kommt nicht zu kurz. Das Buch ist insgesamt gut strukturiert und geht, nach dem Geschmack der Rezensentin allerdings teilweise etwas zu weitschweifig, auf alle sich in der Praxis stellenden Fragen ein. Durch die klar verständliche Sprache sowie die vielen eingefügten Tabellen, Musterformulierungen und Musterschreiben, bekommt der Leser nicht nur einen umfassenden, Schritt für Schritt dargestellten Überblick sowohl über die Möglichkeiten zur Erhöhung der Miete als auch über die Abwehr von Mieterhöhungsverlangen, sondern auch Hilfen zur praktischen Umsetzung des theoretisch Erlernen zur Verfügung gestellt. Auf wichtige Entscheidungen des BGH wird

an den entsprechenden Stellen im Buch vertieft eingegangen. Durch die beiliegende CD kann sich der Leser die bereits im Buch enthaltenen Musterformulierungen, Musterschreiben und Formulare auf dem Computer nochmals gesammelt ansehen.

Im zweiten Teil des Werks bekommt der Leser Arbeitshilfen an die Hand.

So sind unter anderem neben den genannten Mustertexten und Checklisten ein Entscheidungslexikon zu Problemen bei der Mieterhöhung und Hinweise zur Aufstellung von Mietspiegeln enthalten. Relevante Gesetze und Verordnungen sind zur Vereinfachung ebenfalls abgedruckt und ersparen so das mühsame Suchen in den eigenen Gesetzessammlungen.

Alles in allem ist dieses Buch ein guter Leitfaden für jeden, der in der Praxis mit Mieterhöhungsverlangen oder deren Abwehr konfrontiert wird. Die gute Strukturierung ermöglicht dem Rechtsanwender ein schnelles Auffinden der gesuchten Problematik, die Mustertexte erleichtern zusätzlich die praktische Arbeit.

Stefan Löfflad
**Mieterhöhungen bei
Wohnraummietverträgen**
Strategien und Muster
zur Durchsetzung und Abwehr

ZAP Verlag, 4. Aufl. 2008

€ 58,-

ISBN-10: 3-89 65 50-78-0



Paxisgerechte Standardwerke im Doppelpack

■ Pinar Karacinar

Kaum eine Rechtsmaterie hat in jüngster Zeit mehr gesetzliche Änderungen erfahren als das Urheberrecht. Aufgrund ihrer hohen Praxisrelevanz besteht für die Literatur die Herausforderung, mit diesem rasanten Tempo Schritt zu halten.

Dies ist mit dem Kommentar von Fromm/Nordemann, welcher neben dem Urhebergesetz auch die Thematiken des Verlagsgesetzes und Urheberwahrnehmungsgesetzes enthält, hervorragend gelungen. Die 10. Auflage wurde gegenüber der 9. Auflage von 1998 um die Kommentierung der zahlreichen Gesetzesnovellen ergänzt und im Hinblick auf die Kommentierung des Verlagsgesetzes erweitert.

In der 10. Auflage haben sich jedoch nicht nur der Inhalt und der Umfang der Kommentierung im Vergleich zur 9. Auflage um das dreifache geändert, vielmehr hat auch die Zusammensetzung der Autoren nachhaltige Änderungen erfahren. So sind die langjährigen Kommentatoren Paul W. Hertin und Kai Vinck ausgeschieden. Ihre Stelle wurde durch ein Autorenteam

der Anwaltssozietät Boehmert & Boehmert sowie zweier Justiziere der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. eingenommen. Der Kommentar gehört mit einer Seitenzahl von 2353 zu den ausführlicheren Kommentaren.

Auch in der Neuauflage von Dreyer/Kotthoff/Meckel wurden alle Änderungen der aktuellen, 2008 in Kraft getretenen Gesetzesfassung erläutert. Neben der Kommentierung der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes enthält das Werk eine Erläuterung des Urheberwahrnehmungsgesetzes und des Kunsturhebergesetzes

unter Berücksichtigung des europäischen und internationalen Rechts. Die Kommentierung orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Ergänzend werden im Anhang die für das Urheberrecht relevanten Vorschriften abgedruckt. Abgerundet wird der Kommentar mit einem sehr nützlichen Fälleverzeichnis höchstrichterlicher Entscheidungen mit Fundstellennachweis.

Trotz der hohen Anschaffungspreise sind beide Kommentare allen Juristen, die im Urheberrecht tätig sind, uneingeschränkt zu empfehlen.



Friedrich K. Fromm/Wilhelm Nordemann
Urheberrecht

Kommentar zum UrheberrechtsG,
zum VerlagsG und zum Urheber-
rechtswahrnehmungsgG

Verlag W. Kohlhammer, 10. Auflage
2008, 2353 S.

€ 218,-
ISBN: 978-3-17-019771-8



Gunda Dreyer/Jost
Kotthoff/Astrid Meckel
Urheberrecht

C. F. Müller Verlag,
2. Auflage 2009,
1846 S.

€ 158,-
ISBN: 978-3-8114-3519-3

Anzeige



Sie haben Ihr erstes Staatsexamen
mit überdurchschnittlichem Ergebnis
abgeschlossen und wollen Ihr
Referendariat in einem professionellen und
partnerschaftlichen Umfeld absolvieren.

Wir bieten Ihnen als

**REFERENDARIN
ODER
REFERENDAR**

Ausbildung und Herausforderung

Wir sind eine auf die Beratung
von Unternehmen ausgerichtete Sozietät.
Zu unseren Mandanten gehören namenhafte
Unternehmen verschiedenster Branchen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen
senden Sie bitte per Post zu Händen
Herrn Dr. Jürgen Breitenstein oder an
j.breitenstein@schmalzlegal.com

SCHMALZ Rechtsanwälte
Hansaallee 30-32
D-60322 Frankfurt am Main
www.schmalzlegal.com



S | C | H | M | A | L | Z
Rechtsanwälte

Schwerpunkt Vertragsgestaltung

■ Oxana Kister

Durch die Justizbildungsreform ist die Vertragsgestaltung ein Teil des zivilrechtlichen Schwerpunktbereichs geworden. Das geschah nicht von ungefähr: Der größte Teil der Jura-Absolventen ergreift den Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts. Und daher haben inzwischen viele Universitäten den Schwerpunktbereich „Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung“ eingerichtet, um ein Bild von den besonderen Aufgaben, Methoden und Anforderungen anwaltlicher Tätigkeit zu vermitteln. Das Buch „Einführung in die Vertragsgestaltung“ von Karl-Oskar Schmittat hat das Ziel, dem Leser die anwaltliche Tätigkeit näherzubringen. Dabei will es dem Studierenden helfen, ganz spezifische Aufgabenstellungen zu

meistern und klassisches materielles Wissen einzusetzen. Im ersten Teil des Buchs geht es um die in Phasen gegliederte Arbeitsmethodik anhand eines Fallbeispiels. Im zweiten Teil wird gleichsam das Arsenal des Juristen mit allen Gestaltungsmöglichkeiten ausgebreitet (Beispiel: „Risikodenken“). Am Ende des Buchs findet man Lösungshinweise zu den Aufgaben und dazu, wie man solche Aufgabestellungen klausurtechnisch angeht und lösen kann. Dabei kann aber auch ein weiteres Buch helfen: „Fälle zur Vertragsgestaltung“ von Frank Eckert, Arne Everts und Hartmut Wicke. Nur wer sich Zeit für die Fälle nimmt, sie durchdenkt und sich eine Lösung selbst in Schwerpunkten erarbeitet, schließt seine Lücken und kann sich gut auf die Prüfung vorbereiten. Die Fallsammlung bietet eine ideale Vorbereitung für die Klausur im



Schwerpunktbereich, da sie auch die wichtigsten materiell-rechtlichen Probleme umfasst.

Anzeige



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE
Goethe-Universität Frankfurt am Main

In Kooperation mit:



Bank- vom 24. August bis 4. September

Sommerlehrgang & Kapitalmarktrecht 2009

Die Referenten sind Partner folgender Sozietäten:

ALLEN & OVERY

BAKER & MCKENZIE

CLIFFORD
CHANCE

FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

HAARMANN

HENGELER MUELLER

LATHAM & WATKINS LLP

Linklaters

Luther
Die Unternehmer-Anwälte

Darüber hinaus werden auch zahlreiche Vertreter von Banken teilnehmen.

Der Lehrgang vermittelt einen umfassenden Einblick in die Praxis des Bank- und Kapitalmarktrechts und der Unternehmensfinanzierung. Er wendet sich an hoch qualifizierte junge Juristinnen und Juristen vor dem Berufseinstieg mit ausgeprägtem wirtschaftlichen Verständnis und besonderem Interesse für das Bank- und Kapitalmarktrecht.

Die **Teilnahmegebühr** beträgt **250 Euro**

(inklusive der Kursmaterialien und Abendveranstaltungen).

Die **Teilnehmerzahl** ist auf **etwa 40 Personen beschränkt**.

Weitere Informationen zum Lehrgang und zu unserem LL.M. Finance Programm:

Institute for Law and Finance

Ansprechpartnerin: Christina Hagenbring • Telefon: +49 (69) 798-33628

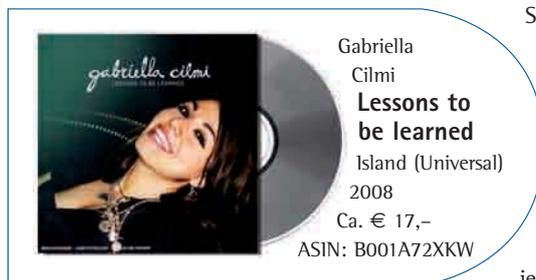
E-Mail: info@ilf.uni-frankfurt.de • www.ilf-frankfurt.de

One Hit Wonder?

Gabriella Cilmi präsentiert ihr bemerkenswertes Debüt

■ Thomas Claer

Wie kann man sich eigentlich einen perfekten Popsong vorstellen? Nun, vor allem sollte er absolut rund, in sich geschlossen sein. Eine Ohrwurm-melodie als Refrain ist natürlich ein Muss. Noch besser aber, er enthält auch einen dazu passenden weiteren Ohrwurm als Strophe.



Idealerweise gibt es dann noch einen Zwischenteil mit ebenso begeisternder Melodieführung – aber bitte alles wie aus einem Guss! Und um Himmelswillen keine Längen: Keine Note, kein Part des Stückes darf überflüssig sein.

Einen Volltreffer in dieser Hinsicht landete im vergangenen Sommer die damals erst 16-jährige australische Sängerin Gabriella Cilmi mit ihrem internationalen Single-Hit „Sweet About Me“, der auch durch seinen Einsatz als Werbung für ein Kosmetikprodukt nicht entwertet wurde: eine an die amerikanischen Sechziger (Retro-Welle!) erinnernde Soulpop-Nummer, gewürzt mit jazziger Gitarren-, Kontrabass- und Xylophonbegleitung. Vor allem jedoch verfügt das Mädchen von

Down Under, das alle Lieder ihres Debüt-Albums zumindest mitgeschrieben und -getextet haben soll, über eine erstaunlich reife Stimme. Wie sie zu dieser in ihrem erst zarten Alter gelangen konnte, wollen wir lieber gar nicht so genau wissen. Es besteht allerdings Grund zur Annahme, dass mit den „Lessons to be learned“ im Albumtitel nicht die ihrem Alter entsprechenden Schulaufgaben gemeint sind. Die übrigen Lieder der CD fallen zwar, was nicht verwundern darf, im Vergleich zu „Sweet About Me“ etwas ab, lassen aber dennoch hier und da das bemerkenswerte Talent der jungen Künstlerin aufblitzen.

Wer so früh einen kommerziellen Über-Hit landet, hat es bekanntlich später meist doppelt schwer. Schnell ist dann von „One Hit Wonder“ die Rede, das schon bald in Vergessenheit zu geraten droht. Hoffen und wünschen wir, dass Gabriella ihr früher Ruhm nicht in so verhängnisvolle Eskapaden treibt wie die ebenfalls hochbegabte Amy Winehouse – oder wie die, sagen wir, nicht ganz so hochbegabte Britney Spears. Das Urteil lautet: vollbefriedigend (10 Punkte).

Intelligente Oberfläche

Annett Louisan liefert Identifikationsmuster auf „Teilzeithippie“

■ Thomas Claer

Zugegeben, eine gewisse Grundsympathie des Rezensenten hat bei der Auswahl unserer „Scheiben“ bislang stets eine Rolle gespielt. Das ist diesmal aber anders: Es gilt einzig, dem irritierenden Phänomen Annett Louisan auf den Grund zu gehen. Und phänomenal ist sie allemal, die 31-jährige – inzwischen nicht mehr ganz so hellblonde – Blondine, die seit ihrem Debüt „Bohème“ (2005) schon mehr als eine Million Tonträger verkauft und es inzwischen sogar in die Feuilletons geschafft hat.



Stilistisch bewegt sich die Musik, auch auf ihrer nun schon vierten CD „Teilzeithippie“, konsequent zwischen poppigem Chanson und deutschem Schlager. Entscheidend und charakteristisch aber ist der allgegenwärtige Kontrast zwischen Annetts lilitahafter Stimme und den messerscharfen, stets treffenden, mitunter auch komischen Texten, die ihr ganz überwiegend Texter und Produzent Frank Ramond auf den Leib geschrieben hat. Ramond ist ein sehr versierter Texter, der es versteht, so unterschiedlichen Künstlern wie Roger Cicero, Roger Whittaker, Yvonne Catterfeld und Vicky Leandros und sogar Truckstop zuzuarbeiten. Ganz ohne

Berührungängste und sehr geschäftstüchtig ist er, was ihn mit seiner Interpretin verbindet, die ihrerseits seit Neuestem auch Werbung für Unterwäsche macht, aber dafür nicht ein einziges ihrer Lieder selbst getextet oder komponiert hat. Credibility (früher sagte man etwas pathetisch: Glaubwürdigkeit) ist heute offenbar nicht mehr ganz so

wichtig. Klar, wer „weiterkommen“ will, kann sich so etwas auch nicht mehr leisten. In so einer Welt spielt auch das Album, vor allem das Titelstück „Teilzeithippie“: Das coole Hippietum erledigt man nebenher, die übrige Zeit wird eifrig Karriere gemacht. Die Vereinigung solcher Gegensätze verkörpert Annett Louisan, die die Songtexte als „sehr nah an mir dran“ empfindet, auch in persona. Ihr kürzlicher Umzug nach Berlin-Kreuzberg in die Oranienstraße sorgte dort für einen nochmaligen Gentrifizierungsschub.

Respekt zu zollen ist ohne Abstriche dem handwerklichen Können ihrer Begleitband und der musikalischen Qualität vieler Songs. Das weitaus stärkste Lied ist das beschwingte „Drück die 1“. Ferner ist der originelle Text des Songs „Die Siezgelegenheit“ hervorzuheben: „In meinen Kreisen sagt man du“, heißt es dort, aber die „Distanz“ des Siezens „macht interessant“. Im Übrigen lässt sich Annett Louisan in ihren Liedtexten als puppenhafte Kunstfigur inszenieren, die bestimmten erotischen Männerträumen entsprechen mag und doch jederzeit alle Fäden in der Hand behält. Eine selbstbewusste Frau, so kommt es rüber, die sich nimmt, worauf sie gerade Lust hat, ohne Rücksicht auf Verluste. Das macht die Fans anscheinend erst so richtig scharf. Das Urteil lautet befriedigend (8 Punkte).

Steuertipps reloaded – part I

■ *Oliver Nickiel*

Jeder Referendar erzielt während seines Vorbereitungsdienstes Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG). Er ist daher einkommensteuerpflichtig. Lohnsteuer wird an das Finanzamt abgeführt. Ziel muss es sein, von diesen Vorauszahlungen soviel wie möglich zurückzuhalten. Hierzu bedarf es insbesondere der Geltendmachung von Werbungskosten. Solche werden zwar in Höhe von 920 Euro pauschal berücksichtigt, und zwar auch dann, wenn man nicht das ganze Kalenderjahr über als Referendar tätig war. Oftmals wird aber der Nachweis deutlich höherer Aufwendungen gelingen können.

Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Bedeutsam sind zunächst die Arbeitsmittel, d.h. diejenigen Dinge, die dem Referendar unmittelbar und nahezu ausschließlich zur Erledigung seiner dienstlichen Aufgaben dienen. Deren Anschaffungskosten können entweder in voller Höhe oder im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA), d.h. verteilt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer, geltend gemacht werden. Die Berücksichtigung im Wege der AfA ist zwingend, wenn die Anschaffungskosten über 410 EUR netto liegen. Auch aus dem Studium noch vorhandene Arbeitsmittel können mit dem Zeitwert in das Referendarvermögen eingebracht werden.

Absetzbar sind die sogenannten Arbeitsmittel typischer Art. So sind Bücher

und Zeitschriften berücksichtigungsfähig, wenn es sich um eindeutige Fachpublikationen handelt (Palandt, NJW). Zu den typischen Arbeitsmitteln zählen ferner Schreibmaterialien, Kopierkarten und dergleichen. Aufwendungen für Kleidungsstücke sind nur zum Abzug zugelassen, wenn eine private Nutzung nahezu ausgeschlossen ist. Ist der private Gebrauch auch nur theoretisch möglich, scheidet die Abzugsfähigkeit aus. Denkbar ist eine Berücksichtigung daher allenfalls bei einer Robe oder der für die Strafstation erworbenen weißen Krawatte.

Eine gewisse Sonderstellung nimmt der PC des Referendars nebst dazugehöriger Hardware ein. Die diesbezüglichen Anschaffungskosten können in vollem Umfang geltend gemacht werden, wenn die private Mitbenutzung von untergeordneter Bedeutung ist, d.h. unter 10% liegt. Bei gemischter Nutzung kann aus Vereinfachungsgründen von einer hälftigen beruflichen Nutzung ausgegangen werden, wenn der Referendar glaubhaft macht, dass er den PC in nicht unerheblichem Umfang zu dienstlichen Zwecken nutzt. Bei der Berücksichtigung im Wege der AfA ist laut AfA-Tabelle von einer dreijährigen Nutzungsdauer auszugehen.

Bei den Wegen von der Wohnung zur Arbeitsstätte können unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel 0,30 EUR je Entfernungskilometer pro Arbeitstag berücksichtigt werden. Die Pauschale darf 4.500 EUR nicht überschreiten, es sei denn, der Referendar benutzt seinen eigenen oder einen zur Nutzung überlassenen PKW.

Da Referendare eine sogenannte Einsatzwechseltätigkeit ausüben, d.h. an ständig wechselnden Stellen eingesetzt

werden, von denen keiner das Gewicht einer Hauptbeschäftigungsstätte beigemessen werden kann, können unter Umständen höhere Aufwendungen angesetzt werden. Maßgebend ist die Entfernung der jeweiligen Einsatzstelle zur Wohnung des Referendars. So ist im Nahbereich (bis 30 km) die Entfernungspauschale anzusetzen, im Fernbereich hingegen können die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Dabei sind die Aufwendungen als Reisekosten zu behandeln, soweit die Dauer der Tätigkeit an derselben Einsatzstelle nicht über drei Monate hinausgeht.

Unabhängig von den vorausgegangenen Ausführungen stellen jedenfalls Fahrten zu auswärtigen Terminen, zum Repetitor, zu Fortbildungsveranstaltungen und zur privaten Arbeitsgemeinschaft Dienstreisen dar. Berücksichtigungsfähig sind speziell die Kosten für Fahrt und Übernachtung, aber auch die noch zu erörternden Verpflegungsmehraufwendungen. Ohne Einzelnachweis können beispielsweise bei der Anreise mit dem privaten PKW 0,30 EUR je Fahrkilometer geltend gemacht werden. Darüber hinaus sind auch sogenannte Nebenkosten, etwa Parkgebühren, abzugsfähig.

Weil jeder Referendar bereits über einen Studienabschluss verfügt, sind alle nachfolgenden Bildungsmaßnahmen im Wesentlichen der Fortbildung zuzurechnen und daher als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigungsfähig. Erfasst sind hiervon insbesondere solche Maßnahmen, die zu einer die beruflichen Möglichkeiten verbessernden Zusatzqualifikation führen. Auch Aufwendungen für ein Aufbaustudium gehören hierher, soweit dieses zum Zwecke der Ergänzung oder Vertiefung der Kenntnisse aus dem Jurastudium absolviert wird.

Auf ein „BAföG-Darlehen“ geleistete Tilgungsraten können nach Abschluss des Studiums nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Als Werbungskosten geltend gemacht werden können jedoch im Zusammenhang mit einer Bewerbung stehenden Aufwendungen. Das FG Köln hat für eine vollständige Bewerbungsmappe einen Betrag von 17 DM als angemessen angesehen (DStRE 2004, 1455 f.). Es ist ratsam, der Steuererklärung die Zu- bzw. Absagen der jeweiligen Stellen beizufügen. Als Werbungskosten abzugsfähig sind ferner Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Anzeige

i-jura.de

Dr. Unger Über 20 Jahre Erfahrung in der Examensvorbereitung

• Assessor-Repetitorium (2. Examen)

Der Vollkurs im Fernunterricht mit ausführlichen und verständlichen (!) Basisunterlagen, vielen Aufbaufällen plus Examensaktenauszügen und Klausuren. Aufgrund der umfassenden Grundlagen-Darstellung auch schon zur Vorbereitung der Referendar-Stagen geeignet.

• Referendar-Repetitorium (1. Examen)

Umfassendes Fernrepetitorium für das 1. Staatsexamen. Ausführliche Lehrmodule mit Fallbeispielen, Lernkontrollen, Übungsklausuren, Examensklausuren.

Stuhlsatzenhausweg 71, 66123 Saarbrücken, Tel. 06 81/390-52 63, Fax 06 81/390-46 20
Homepage: www.i-jura.de, E-Mail: info@i-jura.de

Aus dem Tagebuch einer Rechtsreferendarin

Liebes Tagebuch,

erwachsen zu werden, darauf wartet manch einer sein Leben lang. Doch wann ist man eigentlich tatsächlich erwachsen? Ja ja, ich weiß, mit 18 Jahren ist man volljährig und gilt zumindest vor dem Gesetz als Erwachsener. Meine Güte, das ist bei mir schon ein ganzes Weilchen her. Als ich 18 wurde, kam ich mir wahnsinnig erwachsen vor und war zutiefst beleidigt, wenn mich Unbekannte für höchstens 16 hielten. Wenn ich mir heute 18-jährige Jungs und Mädels anschaue, dann kommen die mir wie kleine Kinder vor. Wahnsinnig jung und süß und die ganze Zukunft liegt ihnen noch zu Füßen. Ich kann mir dann gar nicht mehr vorstellen, warum ich mir seinerzeit mit 18 Jahren so erwachsen vorkam.

Aber die tollste Errungenschaft des Erreichens der Volljährigkeit ist für mich nach wie vor der heiß ersehnte Führer-

schein. Jetzt besitze ich meinen Führerschein seit sage und schreibe x Jahren (mein Alter verrate ich dir nicht!) und er hat für mich immer noch nichts von seiner Faszination verloren. Ich freue mich immer noch wie eine 18-Jährige, wenn ich in mein Auto steige, um von A nach B zu fahren und nicht auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen bin. Juhuu!! Es lebe der Führerschein! Vielleicht sollte ich künftig anstelle meiner Geburtstage, diese depressieren mich immer sehr, den Jahrestag meines Führerscheins feiern. Es ist der 9. September, seitdem bin ich ein Stückchen freier, weil ich zumindest theoretisch jederzeit an jeden x-beliebigen Ort fahren könnte.

Merkwürdigerweise dachte ich früher immer, dass mir die Beendigung meines Studiums den gleichen Grad an Zufriedenheit verschaffen würde, vor allem immer, wenn ich bewusst daran denke. Dem ist merkwürdigerweise nicht so. Vielleicht hängt das aber damit zusammen, dass

man, wenn man sein Studium beendet, auch tatsächlich erwachsen ist und man in Erwartung des Ernstes des Lebens, welches einem bevorsteht, sich nicht so wirklich freuen kann. Ich weiß es nicht. Theoretisch könnte man sich ja mit dem Beenden des torturreichen Jurastudiums auch auf alle möglichen Jobs an allen möglichen Orten bewerben oder mit dem Referendariat in irgendeiner Stadt beginnen. Das ist doch auch ein Stückchen Freiheit. Dennoch kommt bei mir in Erinnerung an das Ende meines Studiums nicht der gleiche Grad an Freude auf, wie bei dem Gedanken an meinen Führerschein. Andererseits, worüber sollte man sich in der „Generation Praktikum“ eigentlich freuen? Düstere Zukunftsprognosen, schlechte Arbeitsmarktlage, endlos dauernde, schlecht bezahlte oder gar nicht vergütete Praktika, die auf einen warten... Hochschulabsolventen werden oftmals nur noch als billige Arbeitskräfte ausgebeutet... Jetzt ist mir auch klar, warum da keine Freude aufkommt!!

Deine Pinax

Assessorklausur Zivilrecht

Online-Übungsklausur mit Lösungsskizze von Alpmann Schmidt*

Gutes Gelingen und viel Erfolg beim Lösen wünscht die justament-Redaktion!

Der Kaufmann Josef Eichler (= Schuldner) ist Eigentümer des im Grundbuch von Paderborn Band 73 Blatt 1193 eingetragenen Grundstücks. Für ihn ist in Abt. III Nr. 5 eine Eigentümerbriefgrundschuld über 10.000 € eingetragen.

Der Bauunternehmer Otto Husemann (= Gläubiger) hat wegen einer ihm nach seiner Darstellung gegen den Schuldner zustehenden Forderung von 5.000 € beantragt, diese Eigentümergrundschuld zu pfänden und ihm zur Einziehung zu überweisen und ferner anzuordnen, dass der Grundschuldbrief an den von ihm zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

Als Grundlage für die beantragte Vollstreckung in die Eigentümergrundschuld Abt. III Nr. 5 hat der Gläubiger eine von dem Schuldner am 24. Januar 2003 vor dem Notar Pietsch in Paderborn errichtete Urkunde (UR.Nr. 48/03) vorgelegt, in der der Schuldner erklärt hat, dass für den Gläubiger auf seinem Grundstück eine – inzwischen in Abt. III Nr. 9 eingetragene – Grundschuld i.H.v. 10.000 € eingetragen werden solle. In der Urkunde vom 24. Januar 2003 hat der Schuldner ferner erklärt:

„Für den Eingang des jeweiligen Grundschuldkapitals übernehme ich, Josef Eichler, die persönliche Haftung dergestalt, dass der Gläubiger nach freier Wahl das Grundstück oder mich persönlich in Anspruch nehmen kann, ohne vorher in den verpfändeten Grundbesitz zu vollstrecken.“

Ich unterwerfe mich sowohl in Ansehung der Grundschuld als auch der übernommenen persönlichen Haftung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde.“

Der Gläubiger hat ferner eine ihm am 5. März 2008 von dem Notar Pietsch zu dieser Urkunde erteilte Vollstreckungsklausel vorgelegt. Aus

dieser Vollstreckungsklausel ergibt sich, dass der Schuldner dem Gläubiger aus der in Abt. III Nr. 9 eingetragenen Eigentümergrundschuld einen erststelligten Teilbetrag von 5.000 € abgetreten hat. Der Gläubiger erklärt dazu, dass er dem Schuldner ein inzwischen seit langem fälliges Darlehen in dieser Höhe gegeben habe. Die Vollstreckungsklausel ist von dem Notar dem Gläubiger wegen dieses Teilbetrages in Ansehung der bisherigen Eigentümergrundschuld „sowie in Ansehung der entsprechenden persönlichen Forderung“ erteilt worden. Der Notar hat dabei festgestellt, dass die Rechtsnachfolge des neuen Gläubigers durch Vorlage einer Abtretungserklärung vom 8. Januar 2007, beglaubigt von ihm, dem Notar, am selben Tage (UR.Nr. 825/07), und durch Vorlage des Grundschuldbriefes nachgewiesen worden sei.

Durch Beschluss vom 20. Juni 2008 hat der Rechtspfleger den Antrag des Gläubigers auf Pfändung und Überweisung der Eigentümergrundschuld des Schuldners in Abt. III Nr. 5 mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich bei dem vorgelegten Titel lediglich um einen dinglichen Titel handele, mit dem daher nur die Vollstreckung aus der Grundschuld Abt. III Nr. 9 betrieben werden könne. Gegen diesen ihm am 23. Juni 2008 zugestellten Beschluss hat der Gläubiger beim Amtsgericht am 30. Juni 2008 Erinnerung eingelegt.

Die Entscheidung des Landgerichts Paderborn – 2 T 235/08 – ist zu entwerfen.

Klausurfall: www.justament.de/klausur

Lösung: www.justament.de/loesung

* Alpmann Schmidt erreichen Sie unter www.alpmann-schmidt.de

Willkommen ist er selten

Aus dem Leben eines Gerichtsvollziehers

■ Florian Wörtz

Kann ein Schuldner eine titulierte Forderung nicht begleichen, beauftragen Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der zwangsweisen Durchsetzung der Forderung. Ob Räumung einer Wohnung, Pfändung beweglicher Vermögensgegenstände oder Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung (früher „Offenbarungseid“) – der Gerichtsvollzieher ist selten willkommen und trifft vielfach auf Elend und Verzweiflung. Obergerichtsvollzieher Gerhard Huber (56) ist ein „erfahrener Hase“ und gibt Einblicke in ein spannendes und ereignisreiches Berufsbild.

Motivation zur Berufswahl

Huber fing als Justizsekretär in der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Karlsruhe an. Doch die bessere Bezahlung und Aufstiegsmöglichkeiten lockten ihn, die Laufbahn des Gerichtsvollziehers einzuschlagen. Außerdem versprach diese Berufslaufbahn eine gewisse Selbständigkeit, die allerdings durch Einmischung und Auflagen der Justizverwaltung in den letzten Jahren allmählich reduziert wurde. Es schreckte ihn nicht, dass gerade in den 80er-Jahren die Personaldecke bei den Gerichtsvollziehern sehr dünn war. Die Belastung eines Gerichtsvollziehers lag durchschnittlich zwischen 180 und 200 %. Huber bilanziert: „Ich sehe meine Berufswahl infolge der Justizreformen heute

Der Gerichtsvollzieher trifft vielfach auf Elend und Verzweiflung

jedoch etwas nüchternder, denn die Entwicklung geht immer mehr hin zum Inkassobeauftragten des Gläubigers.“

Arbeitsalltag eines Gerichtsvollziehers

Der typische Arbeitsalltag eines Gerichtsvollziehers hat sich im Laufe von Hubers Berufslaufbahn stark verändert. Nachdem Gerichtsvollzieher seit dem Jahr 1999 zusätzlich die Verfahren zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung übernehmen mussten, verlagert sich der Arbeitsalltag zusehends ins Büro mit der Erledigung von Schreibearbeiten. Die Außendiensttätigkeiten schränken sich naturgemäß ein. Für Huber ist es wichtig, dass seine Tätigkeiten einem geregelten Rhythmus unterliegen,

Die Entwicklung geht immer mehr zum Inkassobeauftragten des Gläubigers.

damit eine höhere Effizienz erreicht wird. Im Gegensatz zu vielen anderen Büroarbeiten lässt sich bei Gerichtsvollziehern

jedoch wenig Sekretariatsarbeit delegieren, da viele Vorgänge individuell bearbeitet werden müssen.

Die Außendiensttätigkeit eines Gerichtsvollziehers ist nicht ohne Gefahren. Wer bekommt schon gerne Besuch von jemandem, der einem Hab und Gut pfänden möchte. Tätliche Übergriffe oder Androhung von Gewalt sind nicht selten. Bundesweit Schlagzeilen machte beispielsweise im Oktober dieses Jahres der Fall eines Solinger Gerichtsvollziehers, der beim Versuch, die Wohnung eines Waffensammlers zwangszuräumen, niedergeschossen wurde. Besonders kurios sind für ihn die selten vorkommenden Fälle des Vollzugs eines Vollstreckungshaftbefehls: Wer möchte schon gerne zu schweren Jungs in den Knast gehen, um unter allen Umständen die Abgabe des Offenbarungseides zu verhindern?

Einschneidende Veränderungen des Berufsbildes ante portas?

Häufig ist in der Presse von Bestrebungen des Gesetzgebers zu lesen, das Gerichts-

vollzieherwesen zu reformieren oder gar zu privatisieren. Angedacht ist dabei insbesondere, das Verfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Auf den Vorhalt vieler Gläubiger, die Gerichtsvollzieher würden bei den Hausbesuchen zu lasch auftreten, sich vom Schuldner auf eine Tasse Kaffee einladen und anschließend ohne genaueres Hinsehen auf möglicherweise pfändbare bewegliche Vermögensgegenstände im Pfändungsprotokoll lapidar vermerken, beim Schuldner seien keine pfändbaren Vermögenswerte vorhanden, reagiert Huber mit Unverständnis. Für Huber ist der persönliche Kontakt zum Schuldner ein wichtiger Erfolgsfaktor, denn nur wenn der Gerichtsvollzieher vor Ort präsent ist, kann Druck auf den Schuldner ausgeübt werden. Fällt der obligatorische Pfändungsversuch vor Abgabe

des Offenbarungseides weg, werden dem Gerichtsvollzieher auch Handlungsspielräume entzogen. Auch

die Bestrebungen, das Gerichtsvollzieherwesen zu privatisieren, sieht Huber sehr skeptisch, da Konkurrenz privatisierter Gerichtsvollzieher untereinander und deren Beteiligung am Vollstreckungserlös eine nach Hubers Auffassung unheilvolle Abhängigkeit der Gerichtsvollzieher von den Gläubigern schafft und die Justizverwaltung die Kontrolle über das Gerichtsvollzieherwesen im Rahmen einer Privatisierung ausbauen will. Huber sieht die Axt an seine bisherige Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege gelegt. Welcher Gerichtsvollzieher möchte für seinen Betrieb zwar einerseits das volle Kostenrisiko tragen, aber andererseits an die kurze Leine der Justizverwaltung gelegt sein?

Ob der so unter Kostendruck stehende privatisierte Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung die Neigung verspürt, sich immer an Recht und Gesetz zu halten?

Drum prüfe, wer sich bindet

Privatisierung hin oder her – eines können weder Gerhard Huber noch andere Gerichtsvollzieher leisten: die Feuerwehr für Not leidende privatautonome Beziehungen zu spielen. Auch bei vertraglichen Ansprüchen gilt der Grundsatz „Drum prüfe, wer sich bindet“. Ist das Kind erstmal in den Brunnen gefallen, können Gerichtsvollzieher angesichts der wirtschaftlichen Notlage vieler Schuldner häufig auch keine vollständige Beitreibung der Forderungen bewerkstelligen.



„Her mit dem Laptop!“
Der Gerichtsvollzieher kennt keine Gnade.

Zurück in Muttis Schoß

Anwaltsserien im Test, Teil 4

■ Pinar Karacinar

Nicht gerade eine Traumvorstellung, wenn man als erwachsene Frau wieder in sein Elternhaus einzieht. Aber genau darauf basiert die Geschichte der Serie „Für alle Fälle Amy“. Die Hauptfigur Amy Gray (Amy Brenneman) kehrt in der ersten Folge der Serie in ihr Elternhaus zurück. Nach der Trennung von ihrem Ehemann nimmt die Wirtschaftsjuristin in ihrem Heimatort Hartford eine Stelle als Familienrichterin an. Deshalb zieht sie gemeinsam mit ihrer sechsjährigen Tochter Lauren (Karle Warren) von New York in die Kleinstadt Hartford in das Haus ihrer Mutter. Neben den Schwierigkeiten als Richterin am Familiengericht beschert ihr das Leben im Schoße der Familie einige Probleme. Streitereien mit ihrer rechthaberischen, eigenwilligen Mutter Maxine Gray (Tyne Daly), die als Sozialarbeiterin tätig ist, sind regelmäßig an der Tagesordnung. Um



Amy Gray

genau diese Schwierigkeiten im Beruf und im Privatleben dreht sich die Handlung dieser Serie.

Die Jobs der beiden Hauptdarstellerinnen Amy und Maxine sind Dreh- und Angelpunkt der verschiedenen Handlungsstränge. Maxine wird als Sozialarbeiterin in der Praxis tagtäglich mit misshandelten oder verwahrlosten Kindern konfrontiert. Amy muss auf der anderen Seite oftmals vor Gericht über das Schicksal solcher Familien entscheiden. Beide Frauen kämpfen auf ihre Weise gegen die Schwierigkeiten des Rechtssystems, bei dem für sie

immer das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht.

Aber auch das Leben der anderen Familienmitglieder wird durchleuchtet und gibt dieser Serie ihren besonderen Charme. Es erscheinen Vincent, der romantische Schriftsteller und jüngere Bruder von Amy, und der seriöse Versicherungsmakler und ältere Bruder Peter mit seiner Frau Gillian. Diese US-amerikanische Fernsehserie lebt darüber hinaus von ihren zahlreichen Nebendarstellern, wie dem gutaussehenden Rechtspfleger Bruce (Richard T. Jones) oder der skurrilen, aber liebenswürdigen Gerichtsschreiberin Donna (Jillian Armenante), die der Serie ihren Pfiff geben.

Fazit: In 138 Folgen geht es hauptsächlich um Dramen und Emotionen, so dass sich diese Anwaltsserie eher beim weiblichen Publikum großer Beliebtheit erfreut. Vielleicht liegt es aber auch daran, dass sich weibliche Zuschauer eher mit den beiden weiblichen Hauptdarstellerinnen Maxine und Amy identifizieren können. Die Handlungen wirken sehr realistisch, keinesfalls inszeniert und gehen dem Zuschauer oftmals emotional sehr nahe.

Nach zahlreichen Wiederholungen läuft die Serie montags bis freitags morgens um kurz nach Neun auf dem TV-Sender „Vox“.

Ungleiche Brüder

Recht cineastisch, Teil 2

■ Thomas Claer

Die Erwartungshaltung anlässlich der vierten Verfilmung von Thomas Manns Roman „Buddenbrooks“ (1901) war so groß, dass sie eigentlich nur enttäuscht werden konnte. Stolze 16,2 Millionen Euro kostete die hochkarätig besetzte Herstellung, für die mitproduzierende „Bavaria Film“ war es das teuerste Projekt seit „Das Boot“. Und so hagelte es nach der Premiere auch reichlich Verrisse, wurden dem Film zahlreiche Mängel vorgeworfen: von der „Fernsehserien-Perspektive“ der Kamera über den schwülstigen Bombast der Musik bis zur übertriebenen Inszenierung zeittypischer Details, die den damaligen Akteuren doch stinknormaler Alltag gewesen sein müssen.

Nun haben diese Einwände durchaus ihre Berechtigung, fallen aber angesichts der herausragenden schauspielerischen Umsetzung gar nicht sonderlich ins

Gewicht. Geringe Abstriche muss man an Jessica Schwarz' Spiel als Tony Buddenbrook machen, aber nicht unbedingt aufgrund ihrer die Romanvorlage weit übertreffenden „überirdischen Schönheit“, wie Willi Winkler in der Süddeutschen meinte. Vielmehr ist zumindest bei der jungen, 18-jährigen Tony, die sich nicht völlig unzutreffend selbst als „dumme Gans“ bezeichnet, die überaus reife und charaktvolle Ausstrahlung der Darstellerin ein Störfaktor, der wohl auch mit größter maskenbildnerischer Kunst kaum zu beseitigen gewesen wäre. Vortrefflich hingegen passen sich Mark Waschke und August Diehl ihren Rollen als Thomas und Christian Buddenbrook an. Vielleicht ist die überzeugende Darstellung des ewig prekären Verhältnisses zwischen den beiden Brüdern sogar der größte Vorzug dieser Verfilmung, eskalierend im kompromittierenden Diktum des kunstinteressierten, hypochondrischen Lebemanns Christian „Eigentlich und bei Lichte besehen ist doch jeder Geschäftsmann ein Gauner.“



Buddenbrooks, Deutschland 2008

Regie: Heinrich Breloer, Drehbuch: Heinrich Breloer, Horst Königstein, 150 Minuten, FSK 6

Bruder Thomas, der sich pflichtbewusst der Firma widmet, bekennt später gegenüber Christian: „Ich bin geworden, wie ich bin, weil ich nicht so werden wollte wie du.“ Schließlich stirbt Thomas Buddenbrook im Jahre 1875 mit nur 48 Jahren an den Folgen einer missglückten Zahnextraktion ohne Betäubung.

Die im Unterschied zu den eher steifen Vorläufern fast schon poppige Interpretation der Vorlage sorgt für hohen Unterhaltungswert, ohne den Stoff übermäßig zu trivialisieren. Es ist vor allem aber auch die Magie der Geschichte selbst, die den Film zu einem Ereignis macht.

Hauptsache voll

Best of Jurastudium, Teil 6

■ Inessa Molitor

Als ich noch friedlich auf Magister studierte, war ich weit davon entfernt ein „ausreichend“ als gute Note zu bezeichnen und „Vier gewinnt“ kannte ich lediglich als Strategiespiel. Nun ja, es ist nicht alles schlecht am Auslaufmodell Magisterstudium, im Gegenteil, immerhin werden Klausuren nicht allein nach Lösungsskizzen und Stichwörtern korrigiert und man weiß, was man hat: Wo „Prädikat“ draufsteht, ist immerhin ein „sehr gut“ drin. In 2002 war ich tief beeindruckt, als mir ein befreundeter Jurist erzählte, dass er, nachdem er durchs Erste Staatsexamen geraselt war, dieses im zweiten Anlauf mit Auszeichnung bestanden hatte. Respekt! Ich sollte erst einige Zeit später erfahren, dass die Gleichung Prädikat = sehr gut gar nicht aufgeht – zumindest nicht im mathematischen Sinne.

Warum gibt es eigentlich kein „krass gut“ oder „übelst ungenügend“.

haben, sich nun mit dem Gedanken anfreunden müssten, dass ein „ausreichend“ eine gute Note sei. Klar, wer kennt sie nicht, die Stellenanzeigen großer Sozietäten: „Sind Sie ein Gewinnertyp? Sie haben Ihr Examen mit mindestens „ausreichend“ bestanden? Dann stehen Ihnen alle (juristische) Türen offen. Bewerben Sie sich jetzt.“ Sicher!, vier gewinnt immer... Nein, im Gegenteil, Erfolg ist den-

jenigen vorbehalten, die mindestens ein Prädikatsexamen vorweisen können. Prädikat, in Worten: mindestens „voll befriedigend“. Als ich mich also selbst das erste Mal mit der Jura-Notenskala konfrontiert sah, wurde mir sogleich die Illusion genommen, ein Prädikat sei ein „sehr gut“. Obwohl es das insgeheim unter der Juristen eigenen Weise doch ist. Man könnte auch sagen: ein „halb sehr gut“ oder möglicherweise ein „aliud“. So erklären Kollegen nämlich gern, dass ein „voll befriedigend“ einem „sehr gut“ anderer Studiengänge gleich zu setzen sei. Aber warum bezeichnet man es dann nicht auch so? Und wenn man schon eine Note zwischen „drei“ und „zwei“ einfügt, warum gibt es dann eigentlich kein „krass gut“ oder „übelst ungenügend“?

Voll daneben

Die besten Geschichten liefern die Studierenden selbst. Üblicherweise hängen die Klausurergebnisse mitsamt Notenspiegel am jeweiligen Lehrstuhl aus. Da kann man es dann schwarz auf weiß sehen, wie viele Konkurrenten die Hürde zum Prädikat genommen haben. Und tatsächlich schaffen einige wenige das begehrte „voll befriedigend“, manchmal ist sogar das ein oder andere „gut“ dabei (Streber), ein „sehr gut“ ist (wenn überhaupt) nur den Jura-Überfliegern oder denjenigen, die mit Nerven aus Drahtseilen Schemata in ihren Schönfelder heften, vorbehalten. Die meisten Matrikelnummern tummeln sich im Bereich „ausreichend“ (Reminder: ausreichend = gute Note). Immerhin können sich Kandidaten mit sechs Punkten damit trösten, dass sie nur knapp an einer „Drei“ vor-

beigeschrammt sind. Und wer diese erreicht, kann sich die Note mit der Nähe zum „voll befriedigend“ (Prädikat) schön reden. Aber selbst bei Klausuren mit einer Durchfallquote von 60 % und mehr sind die Studierenden dieser Kategorie nicht mehr auffindbar. Die Abschlusstests als Bermuda-Dreieck der Erfolglosen. Egal, welchen Mitstreiter man fragt, er hat bestanden. Aber nicht nur das, plötzlich sind auch die „Vier gewinnt-Kandidaten“ verschwunden, wenn schon eine „Vier“, dann zumindest mit sechs Punkten. Vermutlich sind einfach bereits seit Jahren die Aushänge an den Lehrstühlen falsch. *Judex non calculat!*

Ja ist denn schon Ostern?

Studierende der Rechtswissenschaften müssen in der vorlesungsfreien Zeit Hausarbeiten schreiben. Alle Jurastudierenden. Man sitzt also im selben Boot – könnte man meinen. Aber anstatt, dass man sich gegenseitig hilft, werden benötigte Bücher versteckt, um sich im Kampf um Prädikate den nötigen Vorsprung zu verschaffen. Und so darf man unter gefühlten 1.000.000 Signaturen das dringend benötigte Exemplar suchen. Gelingt einem das schier Unmögliche und hält man es endlich in den Händen, ist entweder die Bearbeitungszeit verstrichen oder die relevanten Seiten sind herausgerissen. Ganz davon abgesehen, dass da einige in Strafrecht nicht aufgepasst haben, ist das Verhalten an sich wohl bereits verwerflich. So macht vielen Studierenden zwar das Trennungs- und Abstraktionsprinzip zu schaffen, beim Ellenbogenprinzip laufen sie jedoch zur Höchstform auf.

Notendschungel

Seit Einführung der universitären Schwerpunktgebiete zieren zwei Abschlussnoten das begehrte Examenszeugnis: Die Note des staatlichen Teils und die der universitären Prüfung. Nunmehr kursiert das Gerücht, in der Praxis falle der alles entscheidende Blick nur auf den staatlichen Teil. Setzt sich demnach die Note aus einem „gut“ (Universität) und einem „befriedigend“ (staatlicher Teil) zu einem „voll befriedigend“ (Prädikat) zusammen, bliebe unter dem Strich lediglich ein „befriedigend“ (kein Prädikat) übrig. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, ist der Bogen um die Noten, ob nun mit oder ohne Prädikat, jedenfalls eines: voll überspannt.

Vier gewinnt

Bekanntermaßen müssen Jurastudenten für vier Punkte mindestens 50 % der Fragestellung richtig beantworten, um sich über ein „ausreichend“ zu freuen, als hätten sie ein „sehr gut“ geschrieben. So gibt es Professoren, die ambitionierten Erstsemestern sodann auch gleich erklären, dass all diejenigen, die auf dem Gymnasium noch Einser und Zweier geschrieben



Hauptsache voll Schwein haben:
Justament-Autorin Inessa Molitor

Auf Einsteiger

Von Anfang an mittendrin.

Oppenhoff & Partner ist spezialisiert auf die umfassende wirtschaftsrechtliche Beratung von Unternehmen. An unserem Standort Köln suchen wir

Rechtsanwälte, Referendare und wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w)

in allen von uns angebotenen Tätigkeitsbereichen.

Wir bieten Ihnen eine exzellente Ausbildung durch international erfahrene Rechtsanwälte und die Mitarbeit an komplexen rechtlichen Themen. Eine gute Arbeitsatmosphäre mit persönlicher Anbindung ist für uns selbstverständlich. Knüpfen Sie gemeinsam mit uns an eine 100-jährige Tradition erfolgreicher Rechtsberatung an.

Ihr Weg zu uns beginnt bei
WWW.OPPENHOFF.EU/KARRIERE

100 Jahre gut beraten.

OPPENHOFF & PARTNER

Rechtsanwälte



Spitzenleistung auf den Punkt gebracht.

**WIR SUCHEN REFERENDARINNEN UND REFERENDARE SOWIE
RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE, DIE AM BERUFSANFANG STEHEN.**

Wir sind eine führende und unabhängige Wirtschaftskanzlei in Deutschland.

Mit Präzision, fachlicher Spezialisierung und fachgebietsübergreifender Kooperation sichern wir jeden Tag aufs Neue die hohe Qualität, die unsere Mandanten von uns gewöhnt sind – in nationalen ebenso wie in internationalen Projekten.

Wir bieten die Möglichkeit der Ausbildung bei unseren erfahrenen Rechtsanwälten und -anwältinnen. Wir sehen in Ihnen unsere zukünftigen Kolleginnen und Kollegen und erwarten daher neben hervorragenden Rechtskenntnissen (Prädikatsexamen) ein sicheres Auftreten und Fremdsprachenkompetenz.

Wir suchen außerdem stets Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Interesse an einer eigenverantwortlichen Tätigkeit, denen unternehmerisches Denken nicht fremd ist und die Prädikatsexamina vorweisen, promoviert sind und über sehr gute Englischkenntnisse verfügen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung entweder schriftlich an eines der unten stehenden Büros oder senden Sie eine E-Mail an karriere@goerg.de.

Dr. Jobst-Friedrich von Unger, Klingelhöferstraße 5, D-10785 Berlin

Dr. Dorothee Garms, Ruhrallee 175, D-45136 Essen

Dr. Christian Pabst, Neue Mainzer Straße 69-75, D-60311 Frankfurt/M.

Dr. Thomas Bezani, Sachsenring 81, D-50677 Köln

Dr. Oliver Zander, Prinzregentenstraße 22, D-80538 München



GÖRG – WIR BERATEN UNTERNEHMER.

BERLIN / ESSEN / FRANKFURT/M. / KÖLN / MÜNCHEN WWW.GOERG.DE